

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Staatliche Hochschule für Musik Trossingen		
Ggf. Standort	Trossingen		

Kombinationsstudiengang 01	Gymnasiallehramt Musik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (Gymnasiallehramt)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2023 (zuvor Staatsexamen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2025

Teilstudiengang 01	Musik einschließlich Bildungswissenschaften		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Gymnasiallehramt Musik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (Gymnasiallehramt)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2023 (zuvor Staatsexamen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2025

Teilstudiengang 02	Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Gymnasiallehramt Musik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (Gymnasiallehramt)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2023 (zuvor Staatsexamen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Kombinationsstudiengang 02	Gymnasiallehramt Musik		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (Gymnasiallehramt)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2023 (zuvor Staatsexamen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2025

Teilstudiengang 01	Musik einschließlich Bildungswissenschaften		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Gymnasiallehramt Musik		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (Gymnasiallehramt)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	36		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2023 (zuvor Staatsexamen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2025

Teilstudiengang 02	Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Gymnasiallehramt Musik		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2023 (zuvor Staatsexamen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	9
Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music)	9
Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften.....	10
Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik	11
Kombinationsstudiengang 02: „Gymnasiallehramt Musik“ (Master of Education)	11
Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften	12
Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik	13
<i>Kurzprofil Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music).....</i>	14
<i>Kurzprofil Kombinationsstudiengang 02 Gymnasiallehramt Musik (Master of Education).....</i>	15
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	16
Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music)	16
Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften.....	16
Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik	16
Kombinationsstudiengang 02 Gymnasiallehramt Musik (Master of Education).....	17
Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften (Master of Education)	17
Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik (Master of Education)	17
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	18
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	18
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	19
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	20
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	21
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	22
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	23
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....</i>	24
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....</i>	25
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	25
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	25
2.2 <i>Kombinationsmodell.....</i>	26
2.3 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	27

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	27
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	30
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	30
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	43
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	44
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	46
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	48
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	53
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	56
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	57
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	57
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	58
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	59
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	62
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	64
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	64
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	64
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	65
3 Begutachtungsverfahren.....	66
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	66
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	68
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	68
4 Datenblatt	69
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	69
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	76
5 Glossar.....	76

Ergebnisse auf einen Blick

Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

(Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 MRVO):

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde, dem des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stimmt den Gutachten und der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu.

Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde, dem des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stimmt den Gutachten und der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu.

Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik¹

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde, dem des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stimmt den Gutachten und der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu.

Kombinationsstudiengang 02: Gymnasiallehramt Musik (Master of Education)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

¹

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde, dem des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stimmt den Gutachten und der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu.

Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde, dem des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stimmt den Gutachten und der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu.

Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik²

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde, dem des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stimmt den Gutachten und der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu.

² Auch in der organisatorischen Form Master Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik – in der Konstellation, dass ein zweites Fach an der Universität studiert wird)

Kurzprofil Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music)

Das Lehramtsstudium Musik (Schulmusikstudium) mit seinen Teilstudiengängen Bildungswissenschaften und Jazz- und Populärmusik ist laut Selbstbericht an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen (HfM Trossingen) etabliert und damit einer langen Tradition verpflichtet. Nach wechselnden Trägerschaften erfolgte 1971 mit der Einführung des Studiengangs Schulmusik für Gymnasien die Wiederverstaatlichung als Staatliche Hochschule für Musikerziehung. Es beinhaltet einen großen künstlerisch-praktischen Anteil, Musiktheorie, wissenschaftliche Fächer einschließlich Bildungswissenschaften, Medien und Fachdidaktik. Es beansprucht, so die Hochschule, die Einlösung eines lehramtsbezogenen Bildungsanspruchs und erstreckt sich auf eine Vielzahl von Studienbereichen, in denen Wissen und Können generiert werden. Das mit den Partneruniversitäten (Eberhard Karls Universität Tübingen, Universität Konstanz) abgestimmte Studienangebot³ im Bereich Gymnasiallehramt mit dem polyvalenten Bachelor Musik bietet jungen Menschen ein breites und nach den individuellen Wünschen anpassbares Studienangebot für das Berufsbild Lehrerin oder Lehrer an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule. Die Hochschule für Musik Trossingen bietet neben dem bereits aufgezeigten Profil das Verbreiterungsfach Jazz- und Populärmusik, welches als zweites Fach oder als Erweiterungsfach studiert werden kann. Das Schulmusikstudium zielt auf das Lehramt an Gymnasien – entsprechend ist die Studienstruktur so angelegt, dass sie ein wesentliches Fundament in der ersten Phase des Lehramtsstudiums mit dem Fach Musik bildet. Zugleich versteht sich der Studiengang als Bildungsangebot mit dem Anspruch eines polyvalenten Studiums, das Weiterentwicklungen über das Lehramt hinaus möglich macht. Der Intention der Bologna-Reform folgend, können dem Selbstbericht zufolge durch die Bachelor-Master-Struktur Wege im Laufe anderer Studien zum Lehramt mit dem Fach Musik führen, zugleich aber auch Weichenstellung für nicht lehramtsbezogene Studienrichtungen sein. Da sich die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen einem polyvalent angelegten Lehramtsstudium besonders verpflichtet sieht, liegt der Schwerpunkt im Gymnasiallehramts-Bachelor zunächst im Fach Musik.

³ Die Kooperationen werden laut Hochschule durch Kooperationsverträge geregelt.

Kurzprofil Kombinationsstudiengang 02 Gymnasiallehramt Musik (Master of Education)

Die Absolventinnen und Absolventen für Lehramtsstudiengänge sollen dazu befähigt werden, Musik-Lernen und musikalische Bildung anzuregen und zu realisieren. Das Qualifikationsziel im Masterstudiengang Gymnasiallehramt besteht demnach in der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Studiengangsübergreifende Informationen:

Laut Unterlagen der Hochschule wird gegenüber dem zuletzt akkreditierten Studienmodell 2021 im neuen Studienmodell 2025 eine Reihe von Änderungen in Kraft treten. Insbesondere soll das Studienmodell für den konsekutiven Studiengang Gymnasiallehramt Musik strukturell stärker an das neue Studienstrukturmodell der HfM Trossingen angelehnt werden. Laut Unterlagen der Hochschule sind folgende Änderungen geplant:

- die Einführung eines BA-Profils im Umfang von 30 LP, mit dem Studierende ab dem 5. Semester einen von zunächst zwei, später bis zu acht individuellen Schwerpunkten auswählen können (2025 zunächst „Musikforschung“ und „Musik und Bewegung“, ab 2026 auch „Musiktheorie“, „Komposition und Musikvermittlung“, „Ensembleleitung“, „IGP“, „Creative Arts Practice“, „Jazz- und Populärmusik“). Die bisherigen Pflichtanteile des Studiums treten gegenüber den neu geplanten Wahlmöglichkeiten im Umfang etwas zurück.
- die Einführung von je einem interdisziplinären Projekt in BA und MA (jeweils 6 LP), in dem die Studierenden nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des Projektlernens eigene künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben umsetzen bzw. sich an der Umsetzung der von Hochschullehrenden angeleiteten Projekten beteiligen können.
- die künftige studiengangsübergreifende Harmonisierung des Bereiches Musiktheorie in Bezug auf Veranstaltung und Abschlüsse mit interdisziplinär besetzten Kursen.

Zudem sollen mit dem Studienmodell 2025 Veränderungen im Lehrkörper und in der Lehrpraxis der HfM Trossingen nachvollzogen werden:

- In Folge der Neubesetzung der Professur für Komposition hat das in der Fachgruppe 1 verortete Team die künstlerisch-theoretischen Module neu aufgestellt.
- Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel wurde im Jahr 2024 erstmals eine hauptamtliche Stelle (0,75 VZÄ) besetzt und eine Neukonzeption des Bereichs Schulpraktisches Klavierspiel erarbeitet, das diesen Bereich noch stärker an die gesamtdeutschen Standards des Faches anschließt.
- Für Studierende mit erstem Instrument Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel oder Klavier wird das dritte Instrument künftig durch schulpraxisorientierte instrumentalpraktische Kurse in den Instrumentengruppen Bläser, Streicher, Schlagwerk ersetzt.

Hierfür wurden eine neue Rahmen-Studien-Prüfungs-Ordnung, eine neue Immatrikulationssatzung sowie wie eine neue Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung im November 2024 vom Senat verabschiedet.

Der Studiengang Gymnasiallehramt Musik wird im Rahmen einer internen Studiengangsreform um etwa 10 % an Lehrveranstaltungen reduziert. Laut Hochschule soll diese Umstrukturierung dazu beitragen, auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen angemessen zu reagieren und diese auch im Lehramtsstudium abzubilden. Hierzu zählen die demographischen Veränderungen (zukünftiger Nachwuchsmangel), Individualisierungstendenzen in Bildungsbiographien sowie Digitalisierung und technologischer Wandel.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music)

Seit der letzten Akkreditierung hat die Hochschule vielfältige und sinnvolle Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Studiengänge weiterzuentwickeln. Im gesamten Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden alle beteiligten Stakeholder einbezogen. Dazu zählen unter anderem eine optimierte Studienorganisation, die Straffung des Workloads, eine gesteigerte Flexibilisierung, inhaltliche Aktualisierungen (z.B. Diversity) sowie erweiterte Wahlmöglichkeiten für Studierende. Des Weiteren ist der Bachelorabschluss polyvalent angelegt, sodass die Studierenden die Möglichkeit haben, entweder einen Master of Music (M.Mus.) oder einen Master of Education (M.Ed.) zu absolvieren. Besonders beeindruckend ist die hochmoderne Ausstattung der Hochschule, die allen Studierenden uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zur Weiterentwicklung der Studiengänge sehen die Gutachtenden neben den bereits erfolgreichen Maßnahmen insbesondere Potenzial in der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe, der Etablierung hybrider Lehrformate in den nicht-künstlerischen Fächern, schriftliche Fixierung der Anwesenheitsregelungen sowie in der Weiterentwicklung quantitativer Evaluationen.

Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften

Siehe oben.

Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik

Siehe oben.

Kombinationsstudiengang 02 Gymnasiallehramt Musik (Master of Education)

Seit der letzten Akkreditierung hat die Hochschule vielfältige und sinnvolle Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Studiengänge weiterzuentwickeln. Im gesamten Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden alle beteiligten Stakeholder einbezogen. Dazu zählen unter anderem eine optimierte Studienorganisation, die Straffung des Workloads, eine gesteigerte Flexibilisierung, die Aktualisierung der Inhalte (z.B. Diversity) sowie erweiterte Wahlmöglichkeiten für Studierende. Besonders beeindruckend ist die hochmoderne Ausstattung der Hochschule, die allen Studierenden uneingeschränkt zur Verfügung steht. Darüber hinaus eröffnet das Netzwerk der Hochschule den Studierenden praxisnahe Gelegenheiten, Handlungs- und Anwendungskompetenzen im Bildungswesen zu entwickeln. Zur Weiterentwicklung der Studiengänge sehen die Gutachtenden neben den bereits erfolgreichen Maßnahmen insbesondere Potenzial in der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe, der Etablierung hybrider Lehrformate in den nicht-künstlerischen Fächern sowie in der Weiterentwicklung quantitativer Evaluationen.

Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften (Master of Education)

Siehe oben.

Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik (Master of Education)

Siehe oben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die ab WS 2025/2026 geltenden Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie das Konzertexamen, der Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung der staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für die Studiengänge Gymnasiallehramt Musik, dem eingereichten Selbstbericht⁴ sowie der Immatrikulationsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für die Studiengänge Gymnasiallehramt Musik.

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen bietet in Kooperation mit den Universitäten in Konstanz und Tübingen laut Selbstbericht ein umfassendes und abgestimmtes Studium für das Gymnasiallehramt mit Erstfach Musik in Trossingen, Zweitfach an der Universität (Universität Tübingen, Universität Konstanz) bzw. das Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik sowie die Möglichkeit für ein Erweiterungsfach (Dritt Fach) Jazz- und Populärmusik. Der Bachelorstudiengang „Gymnasiallehramt Musik“ (Kombinationsstudiengang 01) hat gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung (RahmenVO-KM) eine Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreiterungsfachs, der Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften (inkl. Orientierungspraktikum) sowie der Bachelorarbeit. Er führt zu einem ersten polyvalenten Hochschulabschluss.

Der Masterstudiengang „Gymnasiallehramt Musik“ (Kombinationsstudiengang 02) umfasst gemäß § 5 Abs. 1 RahmenVO-KM eine Regelstudienzeit von vier Semestern, einschließlich des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreiterungsfachs, der Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften, des Schulpraxissemesters sowie der Masterarbeit. Der Master Gymnasiallehramt bildet (gemeinsam mit dem Bachelor Gymnasiallehramt) die Voraussetzung für die zweite Phase der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) und berechtigt die Absolvent:innen grundsätzlich zur Aufnahme eines Promotionsstudiums in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik sowie weitere künstlerische Masterstudiengänge.

Für die Regelstudienzeiten der Teilstudiengänge „Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik“ (im Master und im Bachelor) werden keine dezidierten Angaben zur Regelstudienzeiten in den jeweiligen Ordnungen hinterlegt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sich die Regelstudienzeit stets auf den vollständigen Bachelor- bzw. Masterstudiengang bezieht. Des

⁴ Der Selbstbericht der Hochschule wurde im Dezember 2024 analog zu den Kriterien genäß Drs. 20/2013 eingereicht. Die Agentur hat die Hochschule um eine Anpassung des Berichtes nach der MRVO von 2018 gebeten.

Weiteren erläutert die Hochschule, dass im Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern dies konkret die folgenden Teilstudiengänge umfasst:

- Musik (Erstfach) in Kombination mit Bildungswissenschaften sowie
- das Zweitfach an der Universität bzw. alternativ ein Verbreiterungsfach (jeweils einschließlich Fachdidaktik).

Die Gesamt-Regelstudienzeit für den Bachelor- und Masterstudiengang im Gymnasiallehramt beträgt gemäß der Rahmenverordnung insgesamt zwölf Semester (360 ECTS-Punkte). Je nach gewählter Fächerkombination und Studienort (z. B. Konstanz oder Tübingen) kann sich die Verteilung der ECTS-Punkte auf Bachelor- und Masterphase geringfügig unterscheiden. Die Regelstudienzeit bleibt davon jedoch unberührt. Die Ausweisung der Regelstudienzeiten in den entsprechenden Dokumenten könnte zu mehr Transparenz beitragen und den Studierenden eine bessere Orientierung innerhalb der Studienstruktur ermöglichen. Bei den konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium sechs Jahre (zwölf Semester).⁵

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Mögliche Empfehlung für den Teilstudiengang 02 im Kombinationsstudiengang 01 und 02:

Die Hochschule sollte die Regelstudienzeiten der Teilstudiengänge Jazz- und Populärmusik im Bachelor und im Master in die relevanten Dokumente mit aufnehmen.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Gymnasiallehramt Musik“ (Kombinationsstudiengang 02) wird konsekutiv studiert.

Die Teilstudiengänge „Jazz- und Populärmusik“ (in beiden Kombinationsstudiengängen) sowie auch die Kombinationsstudiengänge haben eine vorwiegend künstlerisch-praktische Ausrichtung, die durch wissenschaftliche bzw. forschungsbasierte Fächer einschließlich Bildungswissenschaften, Medien und Fachdidaktik ergänzt wird. Die Studiengänge „Gymnasiales Lehramt Musik“ (Kombinationsstudiengang 02) sowie der Erweiterungsmaster „Verbreiterungsfach Jazz- und Populärmusik“ haben ein lehramtsbezogenes Profil. Die Lehramtsstudiengänge (Kombinationsstudiengang 01 und 02) sehen gemäß der jeweiligen SPO § 5 und Rahmen-VO KM § 6 (16), eine Abschlussarbeit vor (Bachelor- bzw. Masterarbeit) mit der die Studierenden nachweisen, dass

⁵ Vgl. § 29 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005

sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist, eine für die Studienziele relevante Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.⁶

Im Teilstudiengang 02 „Jazz- und Populärmusik“ erfolgt die Masterarbeit im Präsentationsformat ohne verpflichtende Musikpädagogik-Komponente.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt nach § 5 Abs. 6 SPO in der Regel drei Monate.

Im Studiengang „Gymnasiales Lehramt Musik“ (Kombinationsstudiengang 02) beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 5 Abs. 6 SPO vier Monate.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Staatlichen Hochschule Trossingen sind in § 2 der Immatrikulationssatzung definiert.⁷ Die Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen finden grundsätzlich zweimal jährlich statt. Die Zulassungsverfahren für den Teilstudiengang Jazz und Populärmusik findet jährlich statt.

Voraussetzung für die Zulassung sind in § 3 und § 8 der Immatrikulationsordnung für beide Kombinationsstudiengänge (01 und 02) geregelt. Für die Zulassung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehört die fristgerechte und ordnungsgemäße Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 der Immatrikulationssatzung. Weiterhin muss der Nachweis erbracht werden, dass die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 58 Landeshochschulgesetz erfüllt sind. Schließlich ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung oder der Begabtenprüfung gemäß §§ 5 bis 20 der Immatrikulationssatzung erforderlich. Der Zulassungsantrag (§ 4 Immatrikulationsordnung) enthält detaillierte Regelungen. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt ausschließlich online über die Homepage der Hochschule, gefolgt von der postalischen Einsendung der erforderlichen Unterlagen. Der Bewerbungszeitraum für das Sommersemester beginnt jährlich am 1. Oktober und endet am 1. November. Für das Wintersemester erstreckt sich

⁶ Die Bachelor- und Masterarbeit können im Erstfach, Zweitfach oder in spezifischen Bereichen wie Bildungswissenschaften oder Jazz- und Populärmusik absolviert werden, je nach Studiengang und Fachbereich. Die Bachelorarbeit kann im Erst- oder Zweitfach stattfinden. An der Hochschule für Musik Trossingen erfolgt sie in Form einer 30-minütigen integrativen Präsentation (20 Minuten Präsentation, 10 Minuten Kolloquium) mit einer vorbereitenden Dokumentation. Die Masterarbeit erfolgt als schriftliche wissenschaftliche Arbeit in den meisten Fächern.

⁷ An wesentlichen grundsätzlichen Weiterentwicklungen im Bereich der Zugangsvoraussetzungen bzw. Übergänge ist Folgendes zu berichten: Gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, § 58 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 7. Februar 2023 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 20. November 2024 die Immatrikulationssatzung in der Fassung vom 14. Februar 2024 geändert. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. November 2024 erteilt.

der Bewerbungszeitraum vom 1. März bis zum 1. April. Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss für alle Studiengänge spätestens bis zum 1. November für das Sommersemester bzw. bis zum 1. April für das Wintersemester vollständig eingegangen sein. Als fristgerecht gelten nur Anträge, die alle gemäß Abs. 2a bis Abs. 4 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Studierende im Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen können nach Ablauf der Regelstudienzeit auf Antrag vorläufig zum Masterstudiengang Gymnasiallehramt für bis zu zwei Semester zugelassen werden. Voraussetzung für die vorläufige Zulassung ist der Nachweis, dass ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudienganges Gymnasiallehramt innerhalb eines Studienjahres erwartet werden kann. Der Prüfungsausschuss trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiallehramt.

Für das Masterstudium (Studiengang 02) ist ein Hochschulabschluss (Bachelorstudium Gymnasiallehramt) notwendig und für Studiengang 01 müssen Nachweise über die Hochschulreife eingereicht werden. Des Weiteren ist für den Teilstudiengang Verbreiterungsfach Jazz und Popularmusik im Bachelor ein Nachweis über die im Erstfach Musik erbrachten Studienleistungen sowie eine Immatrikulationsbescheinigung erforderlich, sofern das Erstfach Musik nicht in Trossingen studiert wird. Falls im Bachelor „Gymnasiallehramt“ bereits ein jazz- oder popspezifisches Instrument als erstes Instrument im Erstfach Musik gewählt wurde, ist für die Bewerbung im Verbreiterungsfach „Jazz- und Popularmusik“ ein anderes Instrument als erstes Instrument zu wählen.

Für den ergänzenden Masterstudiengang Erweiterungsfach „Jazz und Popularmusik“ sind Nachweise über die im Erstfach Musik an einer Musikhochschule in Baden-Württemberg sowie die Studienleistungen im Zweitfach an einer Universität erforderlich. Voraussetzung für die Fortsetzung des Verbreiterungsfachs Jazz und Popularmusik im Masterstudiengang „Gymnasiallehramt“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums im Bachelorstudiengang „Gymnasiallehramt“ mit dem abgeschlossenen Modul Verbreiterungsfach Jazz und Popularmusik entsprechend der Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM). Zusätzlich sind die entsprechenden Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen. Ausländische Studienbewerber:innen müssen die notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und dergleichen in beglaubigter Übersetzung (Deutsch oder Englisch) sowie die Nachweise deutscher Sprachkenntnisse vorlegen (§ 5 Immatrikulationssatzung). Im Hinblick auf die Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung sind diese in § 6 und § 7 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelor Gymnasiallehramt ist als polyvalenter Studiengang so angelegt, dass Studieninteressierte im Anschluss sowohl den Master Gymnasiallehramt (M. Ed.) als auch einen Master Musik (M. Mus.) studieren können. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden durch die Staatliche Hochschule Trossingen die folgenden Abschlussgrade vergeben: Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verleiht den Kandidat:innen nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music (Gymnasiallehramt)“ bzw. „Master of Education (Gymnasiallehramt)“. Einem:r Kandidat:in im Masterstudiengang Erweiterungsfach „Jazz- und Populärmusik“ wird der Grad „Master of Education“ (Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik“ verliehen.

Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist jeweils kongruent zum fachlichen Schwerpunkt beider Kombinationsstudiengänge. Laut Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung § 4 setzen sich die Abschlussdokumente aus Abschlusszeugnis, Transcript of Records, Urkunde und Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache) zusammen. Entsprechende Mustervorlagen lagen bis zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor. Nach erfolgreichem Abschluss von mindestens der Hälfte der vorgesehenen Module kann von der Hochschule auf Antrag ein Zwischenzeugnis als „Transcript of Records“ ausgestellt werden. Das „Transcript of Records“ bezeichnet alle Module, die in den Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. In den künstlerischen Studiengängen an Musikhochschulen entfällt naturgemäß ein Großteil des Workloads auf das tägliche Üben des Hauptinstruments. Im Bachelorstudium sind folgende Module vorgesehen:

- Bildungswissenschaften 1 (2 LP für 2 Semester)
- Bildungswissenschaften 2 (12 LP für 2 Semester)
- Bildungswissenschaften 3 (12 LP für 2 Semester)
- Bildungswissenschaften 4 (9 LP für 1 Semester)
- Instrumente und Stimme 1a (13 LP für 2 Semester)
- Instrumente und Stimme 1b (13 LP für 2 Semester)
- Instrumente und Stimme 2a (8 LP für 2 Semester)
- Instrumente und Stimme 2b (8 LP für 2 Semester)
- Instrumente und Stimme 3a (12 LP für 2 Semester)
- Instrumente und Stimme 3b (12 LP für 2 Semester)

- Instrumentale Vertiefung 1 (5 LP für 2 Semester)
- Künstlerische Praxis Jazz- und Populärmusik 1 (5 LP für 2 Semester)
- Theorie 1 (16 LP für zwei Semester)
- Theorie 2 (9 LP für 2 Semester)
- Ensemble 1 (6 LP für 2 Semester)
- Ensemble 2 (5 LP für 2 Semester)
- Ensemble 3 (10 LP für 2 Semester)
- Wissenschaft 1 (5 LP für 2 Semester)
- Wissenschaft 2 (6 LP für 1 Semester)
- Wissenschaft 3 (5 LP für 2 Semester)
- Fachdidaktik I (5 LP für 2 Semester)
- Projekt 1 (6 LP für 2 Semester)
- Profil 1 (15 LP für 2 Semester, diese 15 LP können auch in zwei getrennten Modulen der Größen 6 LP + 9 LP-Punkte erworben werden)
- Profil 2 (15 LP für 2 Semester, diese 15 LP können auch in zwei getrennten Modulen der Größen 6 LP + 9 LP-Punkte erworben werden)
- Bachelorarbeit + Examenskolloquium (6 LP)

Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden. Alle Module sind mit mindestens 5 LP ausgewiesen. Die einzelnen Modulbeschreibungen enthalten nach Einreichung überarbeiteter Modulhandbücher im Rahmen der Stellungnahmen, jeweils Angaben zu den Inhalten, zur Dauer, den Qualifikationszielen, zu den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Voraussetzungen für die Vergabe von LP-Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit des Moduls, LP-Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie dem Arbeitsaufwand.

Hinweis: Auf der Webseite der Hochschule Trossingen sind derzeit die aktualisierten Modulkataloge noch nicht online einsehbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass ein LP-Leistungspunkt 30 Zeitstunden entspricht. Gemäß der Rahmen-VO KM ist ein LP-Leistungspunkt mit 25 - 30 Zeitstunden gleichgesetzt. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen detailliert aufgeführt. Für ein Modul werden LP-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Da-

bei setzt die Vergabe von LP-Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst 240 LP-Leistungspunkte, die Masterstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfassen 120 LP-Leistungspunkte. Bei dem Bachelorstudiengang beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium sechs Jahre (zwölf Semester) und er umfasst 360 LP-Leistungspunkte.

Für Abschlussprüfungen sind im Kombinationsstudiengang 01 „Gymnasiallehramt Musik“ sechs LP-Leistungspunkte vorgesehen, im Masterstudiengang 15 LP-Leistungspunkte. Für das Verbreiterungsfach im Bachelor Jazz- und Populärmusik werden für das Abschlussprojekt 6 LP vergeben.

Laut Unterlagen der Hochschule haben zum Ende des Masterstudiums alle Studierenden in den jeweiligen Teilstudiengängen die Leistungspunkte erreicht. Je nach Fächerkombinationen und gewählter Partneruniversität verteilen sich die Punkte der einzelnen Teilstudiengänge in Bildungswissenschaften und dem zweiten Fach unterschiedlich auf den Bachelor- bzw. Masterstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Generell gelten für die Anerkennung von Bachelor und Masterabschlüssen die Vorgaben des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013). Die Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule regelt in § 10 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Musikhochschulen oder an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen im In- oder Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen und den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Regel nicht vor, wenn die Inhalte, Lernziele und der Umfang den Anforderungen des entsprechenden Moduls an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Wesentlichen entsprechen oder vergleichbar sind. Dabei erfolgt keine schematische Gegenüberstellung, sondern eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung. Sollten für die Anerkennung einzelner Leistungen erforderliche Bestandteile fehlen, kann die Prüfungskommissionsleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertreter:innen die Erbringung von Ergänzungsleistungen verlangen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht

wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. Bestehen Vereinbarungen oder Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen), haben deren Regelungen Vorrang. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich auf Antrag. Anerkannte Prüfungsleistungen werden, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, mit den entsprechenden Noten übernommen und gemäß dem Bewertungsschlüssel in § 16 in die Modulnoten und die Gesamtnote einberechnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ eingetragen. Laut Rahmenprüfungsordnung kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten beantragt werden. Studien- und Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten werden gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 LHG bei Vorliegen vergleichbarer Kompetenzen von Amts wegen anerkannt. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine Anpassung der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen. In Paragraph 10 Absatz 8 wurde die Anrechnung als der Erwerb von außerhochschulisch erworbenen Erkenntnissen und Fähigkeiten explizit mit aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Kombinationsstudiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Begutachtungsverfahren wurde über zwei Tage vor Ort in Trossingen durchgeführt. Die Gutachtendengruppe konnte sich während der Begehung der Studiengänge Gymnasiallehramt im polyvalenten Bachelor of Music sowie im Master of Education mit dem Verbreiterungsfach Jazz/Populärmusik davon überzeugen, dass die Neuausrichtung des Lehramtsstudiums (Studienmodell 2025) nach dem „Trossinger Modell“ gewinnbringend für die zukünftige Ausbildung von

Lehramtsstudierenden ist. Mit diesem Modell sichert die Hochschule im Rahmen einer umfassenden Umstrukturierung der Studiengänge eine hochwertige Ausbildung, die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht wird. Besonders hervorzuheben ist dabei der Fokus auf flexibilisierte sowie entschlackte Studienverläufe, die die Interessen und Bedürfnisse der Studierenden in den Mittelpunkt stellen sowie zentrale Themen wie Digitalisierung, Musik, Diversität und Interkulturalität reflektieren. Ein wesentliches Merkmal dieses Reformprozesses ist die konsequente Einbindung der Studierenden in die Neuausrichtung der Studiengänge. Ihre Perspektiven und Anregungen wurden aktiv in die Gestaltung des Modells einbezogen, sodass die Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums praxisnah und studierendenzentriert erfolgt. Zudem konnte sich die Gutachtendengruppe vom hohen Engagement der Lehrenden überzeugen, die mit ihrer Fachexpertise ein studierendenzentriertes Lernen ermöglichen und individualisierte Bildungsprozesse fördern. Besonders hervorgehoben wird die hervorragende technische Ausstattung der Räumlichkeiten, wie beispielsweise in der Gesangsausbildung, im hochmodernen Konzertsaal sowie im Bereich des digitalen Musizierens. Hinsichtlich der Weiterentwicklung der hochschulinternen Verwaltungsstrukturen sieht die Gutachtendengruppe besonderes Potenzial in der Standardisierung von Prozessabläufen. Die Etablierung einheitlicher Verfahren für alle Hochschulangehörigen könnte die Effizienz der Verwaltungsabläufe weiter verbessern. Die Gutachtendengruppe unterstützt die Hochschule ausdrücklich in ihrem Bestreben, die Verwaltungsstrukturen weiter zu optimieren. Darüber hinaus begrüßt die Gutachtendengruppe, dass die Hochschule strebt ist, standardisierte Evaluationen einzuführen, um eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen voranzutreiben. Ebenso positiv wird das geplante Alumni-Netzwerk bewertet, das dazu beitragen kann, den Austausch zwischen Absolventinnen und Absolventen sowie der Hochschule zu stärken und langfristig zur Weiterentwicklung der Studiengänge beizutragen. **Die Hochschule hat im Anschluss an die Begehung auf eingereichte Unterlagen hingewiesen und Planungen nachgereicht. (Vgl. Kapitel 3.1.)**

2.2 Kombinationsmodell

Das Lehramtsstudium Gymnasialehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ist wie folgt aufgebaut. Die Hochschule bietet einen polyvalenten Bachelor in Musik an, der den Studierenden eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht. Dieser Studiengang ist so konzipiert, dass er sowohl den Zugang zum Master of Education für das Lehramt als auch alternative Berufswege in der Musikbranche, Musikwissenschaft oder im Kulturmanagement eröffnet. Darüber hinaus haben Absolvent:innen die Möglichkeit, einen Master of Music anzuschließen, um ihre künstlerischen und fachlichen Kompetenzen weiter zu vertiefen und sich gezielt auf eine professionelle Laufbahn im musikalischen Bereich vorzubereiten. Der polyvalente Bachelor in Musik kombiniert eine fundierte musikalische Ausbildung mit musikpädagogischen, wissenschaftlichen und interdisziplinären Inhalten. Studierende erwerben sowohl künstlerische als auch theoretische

Kompetenzen und profitieren von praxisnahen Lehrformaten, die sie gezielt auf verschiedene Berufsfelder vorbereiten. Durch flexibel gestaltbare Studienverläufe und innovative Lehrkonzepte wird den individuellen Interessen der Studierenden Rechnung getragen. Das Verbreiterungsfach Jazz/Populärmusik ermöglicht sowohl im Bachelor als auch im Master Gymnasiallehramt eine breite musikalische Ausbildung.

Laut Hochschule haben die Kooperationen mit den Universitäten Konstanz und Tübingen eine zentrale Rolle für die Gymnasiallehramtsstudiengänge im Fach Musik. Die Universität Konstanz bietet 16 Lehramtsfächer, die Universität Tübingen 22, aus denen die Studierenden der Hochschule Trossingen wählen können. Die Kooperation mit der Universität Tübingen im Bereich der Lehramtsstudiengänge im Bachelor- und Mastersystem wurde 2018 geschlossen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem bietet die Hochschule Studierenden des Gymnasiallehramts Musik von anderen Musikhochschulen in Baden-Württemberg die Möglichkeit, das Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik in Trossingen zu studieren. Diese Option wird regelmäßig von Studierenden der Hochschule für Musik Freiburg genutzt.

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes (Teil-)Studiengangs unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Kombinationsmodells kann aber die Bewertung einzelner Aspekte, Kriterien oder Teilkriterien auf studiengangsübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

Je nach Ausprägung des von der Hochschule verfolgten Kombinationsmodells sind bei der Bewertung des Kombinationsstudiengangs ggf. einzelne fachlich-inhaltliche Kriterien nur in eingeschränktem Maße einschlägig. Dies ist jeweils entsprechend kenntlich zu machen.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen sieht sich im Hinblick auf den Bachelor- und Masterstudiengang (BA LA Music bzw. MA LA Education⁸) Gymnasiallehramt dem Recht auf Bildung verpflichtet, das besonders in den Allgemeinbildenden Schulen wie dem Gymnasium zum Tragen kommt. Laut Hochschule sollen die Studierenden dazu befähigt werden, an Gymnasien oder Gesamtschulen, mithin in den Sekundarstufen, Musik-Lernen und musikalische Bildung anzuregen und zu realisieren. Das Qualifikationsziel im Bachelor- und Masterstudiengang Gymnasiallehramt besteht demnach in der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dabei ermöglicht der polyvalente Bachelorabschluss eine Erwerbstätigkeit im Berufsfeld der Musikbranche oder mit dem Master of Education der Eintritt in das Referendariat. Im Fokus dieser Tätigkeit stehen dabei Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, die durch Bildungsstandards konkretisiert werden. Das Lehramt im Fach Musik ist per se vielseitig, hat eine große Spannbreite und reicht von künstlerischer Expertise bis hin zu wissenschaftlichen Forschungszugängen. Das Studium ist so konzipiert, dass die für die Schule erhobenen Bildungsansprüche eingelöst werden. Einen Kern bildet die künstlerische Praxis, etwa beim individuellen Musizieren oder auch in größeren Ensembles. Im Bachelor- und Masterstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als wichtige Grundlage für die anschauliche und vielfältige fachspezifische Auseinandersetzung mit Musik im Unterricht erworben. Das Studium, so die Hochschule, schafft besonders die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik am Gymnasium. Laut Hochschule ist für Studierende die eigene künstlerische Erfahrung in kreativen Prozessen unabdingbar, um sie für die spätere künstlerische Schulpraxis insbesondere durch musikalische Anleitungen zur Entfaltung zu bringen.

Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft, Musikpädagogik und auch Musikkidaktik haben zunächst einführenden, teilweise aber auch schon vertiefenden Charakter. Die musikwissenschaftlichen Studien setzen ebenso historische wie systematische Schwerpunkte in repräsentativen Fokussierungen, thematisieren aber auch systematische und ethnologische Aspekte. Darüber hinaus mündet die reflektierende Beobachtung von musikalischer Praxis der Gegenwart sowie der Vergangenheit auf Theorien über Musik, die in der Schule sowohl durch die Vermittlung von Musiklehre als auch durch die eigene Forschungshaltung zur Geltung kommt. Das Bachelorstudium in Verbindung mit dem darauf aufbauenden Masterstudium zielt laut Hochschule darauf, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht wissenschaftsorientiert und künstlerisch fundiert von Beginn der Sekundarstufe bis in die Jahrgangsstufen (Oberstufe eines Gymnasiums) oder einer Gesamtschule auch wissenschaftspropädeutisch und anspruchsvoll zu erteilen.

⁸ BA of Music Gymnasiallehramt, MA of Education Gymnasiallehramt

Weitere Perspektiven und Möglichkeiten bildet der Umgang mit digitalen Medien, welcher in Trossingen durch das 2017 gegründete Landeszentrum MUSIK-DESIGN-PERFORMANCE auch in den Lehramtsstudiengängen einen weitreichenden Ankerpunkt hat.

Die Studierenden sollen im Bachelor- und Masterstudiengang (Bachelor of Music bzw. Master of Education) „Gymnasiallehramt“ dazu befähigt werden, das Wissen der (Fach-)Welt über Musik zur Kenntnis zu nehmen, sie zu beurteilen und ggf. auch weiterzuentwickeln. Dabei geht es nicht nur um die systematische Aneignung von Überblickswissen, vielmehr auch um die Fähigkeiten, erarbeitetes Spezialwissen im Laufe des Studiums und weit darüber hinaus zu einem Netz zu bündeln und besonders auch weitere neue Themen im Rahmen der Berufspraxis forschend selbst weiterzuentwickeln. Schließlich zielt das Lehramtsstudium in Trossingen auch auf die spätere professionelle Unterrichtspraxis ab, indem Unterricht fachdidaktisch geplant und realisiert wird und diese Musikdidaktik als Kern der späteren Berufspraxis auf die wissenschaftliche Unterrichtsforschung der Bildungswissenschaften sowie der Musikpädagogik als wissenschaftliche Fachdisziplin basiert.

Laut Unterlagen der Hochschule bedeutet das für das Studium Musik: Sowohl der jeweilige künstlerische als auch der jeweilige wissenschaftliche Anspruch sind auf das genannte Qualifikationsziel zugeschnitten, also nicht vorrangig dem Ziel der Befähigung zur: zum ausübenden Künstler:in oder zur: zum Forschenden in der Musikwissenschaft oder Musikpädagogik verpflichtet. Vielmehr soll in den künstlerischen Teilmodulen die Befähigung zur künstlerischen Tätigkeit im allgemeinbildenden Schulwesen, insbesondere am Gymnasium, erlangt werden. In den wissenschaftlichen Teilmodulen besteht das Ziel in der Befähigung zum wissenschaftsorientierten und wissenschaftspropädeutischen Unterrichten. Der wissenschaftliche Anspruch der musikpädagogischen und der bildungswissenschaftlichen Teilmodule besteht in der Befähigung zur jahrgangsstufengerechten unterrichtlichen Thematisierung von Musik unter Beachtung lern- und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie im reflektierten Zur-Geltung-Bringen der normativen Dimension des Musikunterrichts – sowohl in allgemeinpädagogischer Hinsicht als auch mit Blick auf ästhetische Urteilskriterien. Darüber hinaus wird eine Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden intendiert.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind die Kompetenzen modularisiert und entlang der Studienjahre graduiert aufgebaut. Der Bachelor of Music ist so strukturiert, dass er die Grundlage für den Master of Education bietet. Die Abschlüsse Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Education (M.Ed.) bilden schließlich die Voraussetzung für die zweite Phase der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie für eine mögliche dritte Phase als berufsbegleitende Bildung.

Studienübergreifende Bewertung aller Studiengänge und Teilstudiengänge:

Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden für alle Studiengänge und Teilstudiengänge angemessen sowie für Interessierte und Studierende eindeutig formuliert. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in sämtlichen Studienprogrammen erfüllt. Auch ist die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ebenso gegeben wie die Befähigung zum Lebenslangem Lernen. Das angemessene Abschlussniveau wird in allen Studiengängen und Teilstudiengängen erreicht und die genannten Arbeitsfelder sind schlüssig. Fachliche und überfachliche Kompetenzen werden in allen Studienprogrammen in ausreichendem Maße vermittelt und die Persönlichkeitsbildung gleichermaßen berücksichtigt, könnten aber in den Modulbeschreibungen in systematischer und inhaltlicher Sicht noch klarer herausgestellt werden. Auch Medienkompetenzen sind nach Auffassung der Gutachtenden gut integriert. Die Kommunikationsfähigkeit wird auch durch die Lernform des Seminars, den Einzelunterricht und der Arbeit in Kleingruppen mit den dementsprechenden kommunikativen Arbeitsprozessen gefördert. Zweifelsohne werden Studierende gut auf ihre künftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet und sind nicht erst mit dem Abschluss des Studienganges in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden wird so in geeigneter Weise gefördert. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllen sämtliche Studiengänge und Teilstudiengänge die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge und Teilstudiengänge erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der HfM Trossingen sind in der Immatrikulationssatzung definiert. In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob die Bewerber:in erwarten lässt, dass sie:er auf Grund weiterer Förderung hervorragende Leistungen erbringen wird. Laut bereitgestellten Unterlagen der Hochschule erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben zur Umstrukturierung der Lehramtsstudiengänge von Staatsexamen hin zu einem Bachelor- und Masterstudiengangs-System durch die erlassene RahmenVO-KM im Jahr 2015 in Trossingen eine grundsätzliche Neustrukturierung der Studiengänge Gymnasiallehramt hin zu einem polyvalenten Bachelor of Music Gymnasiallehramt und einem berufsqualifizierenden Master of Education entsprechend der RahmenVO-KM. Einige Studienstrukturen auf Basis sowohl

der Verordnung des Kultusministeriums über die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (KPO) vom 13. März 2001 sowie der darauffolgenden Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) vom 31. Juli 2009 haben sich bewährt und wurden für den Bachelor- und Masterstudiengang Gymnasiallehramt übernommen. Darüber hinaus wurde der zunächst 2015 eingeführte Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt und der darauf aufbauende Masterstudiengang im Studienjahr 2018/2019 und im Studienjahr 2020/21 auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen sowie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Konstanz und Tübingen überarbeitet.⁹

Gegenüber dem zuletzt akkreditierten Studienmodell 2021 sollen im neuen Studienmodell 2025 eine Reihe von Änderungen in Kraft treten. Insbesondere soll das Studienmodell für den Studiengang Gymnasiallehramt Musik strukturell stärker an das neue Studienstrukturmodell der HfM Trossingen angelehnt werden, das für die übrigen Studiengänge zum Studienjahr 2026/2027 akkreditiert werden soll. Dazu gehören:

- die Einführung eines BA-Profils im Umfang von 30 LP, mit dem Studierende ab dem 5. Semester einen von zunächst zwei, später bis zu acht individuellen Schwerpunkten auswählen können (2025 zunächst „Musikforschung“ und „Musik und Bewegung“, ab 2026 auch „Musiktheorie“, „Komposition und Musikvermittlung“, „Ensembleleitung“, „IGP“, „Creative Arts Practice“, „Jazz und Populärmusik“). Die bisherigen Pflichtanteile des Studiums treten gegenüber den neu geplanten Wahlmöglichkeiten im Umfang etwas zurück,
- die Einführung von je einem interdisziplinären Projekt in BA und MA (jeweils 6 LP), in dem die Studierenden nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des Projektlernens eigene künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben umsetzen bzw. sich an der Umsetzung der von Hochschullehrenden angeleiteten Projekten beteiligen können,
- die künftige studiengangsübergreifende Harmonisierung des Bereichs Musiktheorie in Bezug auf Veranstaltung und Abschlüsse mit interdisziplinär besetzten Kursen.

Zudem sollen mit dem Studienmodell 2025 Veränderungen im Lehrkörper und in der Lehrpraxis der HfM Trossingen nachvollzogen werden:

- In Folge der Neubesetzung der Professur für Komposition hat das in der Fachgruppe 1 verortete Team die künstlerisch-theoretischen Module neu aufgestellt.

⁹ Laut Hochschule sind die daraus entstandenen Dokumente mit den Zusätzen „Modell 2020“ und „Modell 2021“ gekennzeichnet.

- Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel wurde im Jahr 2024 erstmals eine hauptamtliche Stelle (75%) besetzt und eine Neukonzeption des Bereichs Schulpraktisches Klavierspiel erarbeitet, das diesen Bereich noch stärker an die gesamtdeutschen Standards des Faches anschließt.
- Für Studierende mit erstem Instrument Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel oder Klavier wird das dritte Instrument künftig durch schulpraxisorientierte instrumentalpraktische Kurse in den Instrumentengruppen Bläser, Streicher, Schlagwerk ersetzt.

Insgesamt wird der Studiengang Gymnasiallehramt Musik mit dem Studiengang 2025 um Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 10% entslackt: Damit soll laut Hochschule den Studierenden mehr Freiraum für eigenverantwortliches Lernen und Selbststudium gegeben werden. Es geht damit auch eine Reduzierung der Prüfungsanzahl und des Prüfungsumfangs gegenüber dem bisherigen Studienmodell einher.

Diese Überarbeitungen wurden gemäß der Hochschule maßgeblich durch die Studienkommission Lehramt vorangetrieben, welche auch mit vier Studierendenvertreter:innen besetzt ist.

Das Ziel des Bachelor- und Masterstudiums im Gymnasiallehramt Musik ist die Qualifikation für eine wissenschaftlich fundierte und künstlerisch anspruchsvolle Unterrichtstätigkeit. Neben der Vermittlung musikalischer Kompetenzen im Einklang mit Bildungsstandards steht die künstlerische Praxis im Mittelpunkt, insbesondere durch individuelles Musizieren und Ensemblearbeit. Wissenschaftliche Module in Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikdidaktik ergänzen diese künstlerische Ausbildung und ermöglichen eine reflektierte Unterrichtsgestaltung. Das Studium fördert zudem den Umgang mit digitalen Medien und setzt auf eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis. Es bereitet nicht auf eine Laufbahn als freischaffende Künstler:in oder Forschende vor, sondern auf eine anspruchsvolle musikpädagogische Tätigkeit im Schulwesen. Durch die modulare Struktur werden die Kompetenzen stufenweise aufgebaut, sodass der Bachelor of Music die Grundlage für den Master of Education bildet, welcher wiederum Voraussetzung für die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung ist. Das Studium zielt auch auf Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement ab.

In den Modulen des Bereichs „Instrumente und Stimme“ sowie den zugehörigen Vertiefungen wird das bisherige Modell als wesentliche Grundsäule des Studiums fortgeführt: In den ersten sechs BA-Semestern werden drei Instrumente erlernt, von denen im 7.-8. Semester sowie im 2.-4. Semester des Masters eine vertieft werden kann. Die bisherige Möglichkeit, eine Vertiefung in der Ensembleleitung zu wählen, entfällt zugunsten eines künftig angebotenen Profils „Ensembleleitung“ (ab 2026). Insgesamt werden in diesem Bereich bis zum Master 44 LP erworben (38 LP im BA, 6 im MA).

Die Angebote im Bereich „Theorie“ konzentrieren sich künftig intensiv auf die ersten vier Semester. Neben den im bisherigen Modell bereits bewährten Fächern wie Musiktheorie und Gehörbildung werden künftig Instrumentation/Arrangement und Solfége eingeführt. Dies zeigt eine deutlich stärker schulpraktischere Ausrichtung des Bereiches im künftigen Studienmodell. Ab dem 5. Semester soll ab 2026 eine Vertiefung des Bereichs in einem Profil „Musiktheorie“ oder einem Profil „Komposition und Musikvermittlung“ möglich werden. Der Mehrfachbezug des Faches „Schulpraktisches Klavierspiel“ auf die Musiktheorie und die künstlerisch-pädagogische Praxis wird durch die Zuordnung zum Bereich „Theorie“ im 1.-4. Semester, dann zu „Instrumente und Stimme“ ab dem 5. Semester sichtbar. Zudem wird der Beginn dieses Faches auf das 1. Semester vorgezogen.

Der Bereich „Ensembleleitung“ umfasst wie bisher eine Einführung in die Dirigier- und Proben-technik im ersten Studienjahr und darüber hinaus Kurse in Orchester-, Chor- und Bandleitung bis zum 6. BA-Semester. Ab dem 5. Semester soll zudem ein Profil „Ensembleleitung“ wählbar werden. Wesentlich bleibt weiterhin die Mitwirkung im großen, studiengangsübergreifend besetzten Hochschulchor über sechs BA-Semester.

Der Bereich „Wissenschaften“ erfährt im Pflichtbereich eine nur anteilige Kürzung. Dafür wird ab 2025 ein Profil „Musikforschung“ belegbar, in dem sowohl ein musikwissenschaftlicher oder musikpädagogischer wie fachdidaktisch-forschender Schwerpunkt gesetzt werden kann. Auch künftig spielen musikpädagogische Lehrveranstaltungen mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zusammen. Den Studierenden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, das Feld Musikpädagogik/-didaktik von Theorie und Grundlagenforschung bis hin zu konkreter pädagogischer Praxis zu durchschreiten.

Dabei wird im Bereich „Fachdidaktik“ das bisherige „Trossinger Modell“ in Kooperation mit dem Gymnasium Trossingen fortgesetzt. Das Vorgehen ist dabei stark professionsbezogen. Gemäß den Grundsätzen für die Umsetzung der Reform der Lehrerbildung in Baden-Württemberg ist das Modul Fachdidaktik forschungsbasiert: Laut Selbstbericht der Hochschule ist „Die Qualität der Lehrerbildung wird vor allem durch eine stärkere Professionsbezogenheit weiterentwickelt: Die neuen Studiengänge verbinden ein stark fachwissenschaftliches Fundament mit darauf abgestimmter forschungsbasierter Fachdidaktik und Bildungswissenschaften.“ Die Ausformung des Angebots in Trossingen ist das Resultat eines vorausgegangenen Pilotprojekts, bei dem praktische Anteile aus der zweiten Lehrer(aus)bildungsphase durch die Kooperation mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasium) Rottweil stärker im Rahmen des Bachelorstudiums einzubringen. Die Studierenden haben in Trossingen die Möglichkeit, modulübergreifend Fachdidaktik mit dem Orientierungspraktikum zu verbinden. In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg setzen Studierende im Anschluss an den Kurs „Fach-didaktik II“, in indem sie eine unterrichtspraktische Übung durchlaufen (die für ein

Semester wöchentliche Hospitationen in einem Gymnasium, eigene Lehrversuche sowie Vor-

Konzept (Hochschule/Studienseminar)	Fachdidaktik I Einführung (im Bachelor = 2 LP)	Einführung in die Musikdidaktik: Konturierung der „Musikdidaktik“ als Fachdisziplin (in Abgrenzung zur Musikpädagogik). Die Planungsebene und Unterrichtsforschung (= Musikdidaktik) wird zwischen Praxis- und Forschungsebene verortet. Vermittelt werden Grundlagen der Didaktik und Methodik. Das Seminar versteht sich als Einführung in die Unterrichtsplanung und -reflexion.
	Fachdidaktik Hospitation (im Bachelor = 3 LP)	Hospitation: Unterrichtsplanung und -durchführung: Studierende planen einen eigenen Unterricht, führen ihn durch und reflektieren ihn auf der Basis von Fachdidaktik I. Die Studierenden sind Teil einer gemeinsamen Seminargruppe und hospitieren im gesamten Semester.
	Fachdidaktik Schulpraxis (im Master = 2x 5 LP)	Musikpädagogische Unterrichtsforschung und Schulpraxis: Die Studierenden partizipieren an der Unterrichtsforschung, nutzen ihre Kompetenzen aus der Unterrichtsplanung und -durchführung sowie ihre Kenntnisse aus den fachwissenschaftlichen Musikpädagogikseminaren und verknüpfen diese mit künstlerischen Schulprojekten sowie Kompetenzen aus dem schulpraktischen Klavierunterricht.

und Nachbereitungen umfasst), das eigentliche Orientierungspraktikum an derselben Schule für acht Tage fortsetzen, welches weitere Hospitationen auch in anderen Fächern und Veranstaltungen sowie Gespräche mit Lehrkräften und Mentoren und schließlich ein abschließendes Beratungsgespräch beinhaltet.

Neu im Studienmodell sind die oben bereits beschriebenen Projekte (im BA und MA jeweils 6 LP) und das BA-Profil (30 LP), das den Studierenden eine individualisierte Studienvertiefung ermöglichen soll.

Die Masterarbeit stellt im Erstfach weiterhin eine wissenschaftliche Hausarbeit in den Fächern Musikwissenschaften (historisch / systematisch) oder Musikpädagogik dar.

Eine Besonderheit ist das Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik, das als Adäquat zum zweiten Fach an einer Universität in Baden-Württemberg an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen studiert werden kann. Hierfür stehen 28 Studienplätze zur Verfügung, für die eine

weitere Eignungsprüfung absolviert werden muss. Das Verbreiterungsfach steht auch Studierenden des Gymnasiallehramts Musik anderer Musikhochschulen in Baden-Württemberg offen.

Im Bereich der Künstlerischen Praxis wird im Bachelor des Verbreiterungsfaches weiterhin zunächst ein Instrument studiert, im Master dann drei Instrumente über drei Semester. Zudem gehören Ensemblearbeit im neuen Popchor der Hochschule und in Combos bzw. der Bigband und Kurse in der Ensembleleitung zu diesem Bereich. Neu ist eine Veranstaltung zur Rhythmusarbeit.

Im Bereich „Wissenschaft und Medien“ des Verbreiterungsfaches werden wie bisher Kurse u.a. in Harmonielehre, Tonsatz, Beschallungstechnik, Musikwissenschaft und Producing angeboten.

Neu im Studienmodell 2025 sind hier zwei Module im MA des Verbreiterungsfaches:

- Im Modul „Vertiefung Ensemble“ soll aufbauend auf die vorherigen Kompetenzen ein individueller Schwerpunkt in der Ensembleleitung gesetzt werden können.
- Im Modul „Songwriting und Producing“ können entweder Kompetenzen im Producing vertieft oder kreative Kompetenzen im Bereich eigener Songentwicklung aufgebaut werden.

Zum Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik gehören die in der RahmenVO-KM angesetzten 15 LP im Bereich Fachdidaktik. In drei aufeinander aufbauenden Kursen werden Schritt für Schritt Kompetenzen in der Vermittlung populärer Musik entwickelt. In jedem der Kurse werden dabei auch selbst entwickelte Materialien in der Schulpraxis ausprobiert, z.B. in Projekten zur Jazzvermittlung. Diese Kurse sind auch für Studierende des Erstfachs Musik anrechenbar.

Auch im Verbreiterungsfach ist ein Projekt durchzuführen.

Das Erweiterungsfach MA Jazz und Populärmusik (90 LP) umfasst einen gegenüber dem Verbreiterungsfach gekürzten Umfang an Lehrveranstaltung. Hierbei sind jeweils 15 LP bereits für Fachdidaktik und die Masterarbeit festgelegt. Die übrigen 60 LP stellen eine leicht verkürzte Form des Verbreiterungsfaches Jazz und Populärmusik dar.

Im Bereich „Bildungswissenschaften“ bietet die HfM Trossingen ihren Studierenden Kurse im Umfang von 36 LP an. Ein vierter Modul stellt das Orientierungspraktikum dar (9 LP). Die Studierenden können die notwendigen LP im Studienbereich „Bildungswissenschaften“ entweder an der HfM Trossingen oder an den Kooperationsuniversitäten Konstanz und Tübingen erwerben. Das Angebot der HfM Trossingen orientiert sich explizit stark an den Vorgaben der RahmenVO-KM und umfasst Lehrveranstaltungen zu „Lehren-Lernen-Unterricht“, „Pädagogischer Psychologie“, „Lehrendenprofessionalität“, „Inklusion und Vielfalt“, „Bildungssoziologie“ und „Sozialpädagogik und Schule“. Es wird von den Professuren für Musikpädagogik und „Musik und Bewegung“ sowie durch Lehrbeauftragte umgesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music); Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften sowie Teilstudiengang 02 „Bachelor Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik“

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Studium¹⁰ setzt sich wie folgt zusammen:

		Bachelor of Music		Master of Education	
Musik:		Trossingen		Trossingen	
Allgemein		136 LP + (einschl. 8 LP Wahlbereich)		18 LP (einschl. 2 LP Wahlbereich)	
Fachdidaktik		5 LP		10 LP	
BA-/MA-Arbeit		6 LP (in Musik)		15 LP (in Musik oder im 2. Fach)	
Zweites Fach:		Konstanz	Tübingen	Konstanz	Tübingen
Allgemein		43 LP	72 LP	51 LP	22 LP
Fachdidaktik		5 LP	9 LP	10 LP	6 LP
Schulpraxissemester				16 LP	16 LP
Bildungswissenschaften	45 LP		12 LP		33 LP
Summe:		240 LP		120 LP	

Im Fach Musik, das dem künstlerischen Teilstudiengang entspricht (Teilstudiengang 01), steht das Hauptinstrument im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt.

Als Hauptinstrument können studiert werden:

Klavier

Schulpraktisches Klavierspiel

Orgel

Akkordeon

Gitarre

Violine

Viola

¹⁰ Wird das Zweitfach an der Universität Tübingen studiert, müssen die Module B2, B3, B4 erst im Masterstudium erbracht werden. Dafür werden im Bachelor 33 ECTS zusätzlich im Zweitfach an der Universität Tübingen studiert.

Violoncello
Kontrabass
Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxofon
Fagott
Horn, Trompete, Posaune
Schlaginstrumente
Gesang
Historische Tasteninstrumente
Historische Lauten- und Gitarreninstrumente
Barockvioline
Viola da gamba
Blockflöteninstrumente
Traversflöte
Jazz/Pop-Klavier
Jazz/Pop-Gesang
Jazz/Pop-Gitarre
Jazz/Pop-Saxofon
Jazz/Pop-Klarinette
Musik und Bewegung
Musikproduktion (Producing)

Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Sprechen
- Stimmphysiologie
- Kinderstimmbildung
- Schulprakt. Klavierspiel
- Musiktheorie-Vorlesung
- Musiktheorie-Seminar
- Gehörbildung
- Instrumentation/Arr.
- Musiktheoretisches Klavierspiel
- Medien
- Solfége

- Dirigier- und Probentechnik
- Chor
- Chorleitung
- Orchesterleitung
- Bandleitung
- Musik und Bewegung
- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik

Neben dem verpflichtenden Studienanteil sind Wahlbereiche vorgesehen, innerhalb derer Angebote aus der jeweiligen SPO definierten Spektrum zusammengestellt werden.

An der Universität Konstanz können die wissenschaftlichen Zweitfächer und der Bildungswissenschaftliche Anteil studiert werden.¹¹ An der Universität Tübingen können ebenfalls die möglichen Zweitfächer auf der Website¹² der Universität eingesehen werden. Wer sein zweites Fach an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen studiert, belegt in der Regel auch dort das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium. Als Alternative zum universitären Zweitfach kann im Kombinationsstudiengang 01 das Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik (Teilstudiengang 02) gewählt werden.¹³ Das Hauptinstrument steht auch hier im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument können studiert werden: Klavier

Schulpraktisches Klavierspiel

Orgel

Akkordeon

Gitarre

Violine

Viola

Violoncello

Kontrabass

Querflöte

Oboe

Klarinette

Saxofon

¹¹

¹²<https://uni-tuebingen.de/einrichtungen/zentrale-einrichtungen/tuebingen-school-of-education-tuese/studium/informationen-fuer-lehramtsstudierende/gymnasiales-lehramt-bachelor-master/#c2039070> (abgerufen am 16.05.2025)

¹³<https://www.bise.uni-konstanz.de/lehramt-studieren/> (abgerufen am 16.05.2025)

Fagott
Horn, Trompete, Posaune
Schlaginstrumente
Gesang
Historische Tasteninstrumente
Historische Lauten- und Gitarreninstrumente
Barockvioline
Viola da gamba
Blockflöteninstrumente
Traversflöte
Jazz/Pop-Klavier
Jazz/Pop-Gesang
Jazz/Pop-Gitarre
Jazz/Pop-Saxofon
Jazz/Pop-Klarinette
Musik und Bewegung
Musikproduktion (Producing)

Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Teilstudiengangs 02 Verbreiterungsfach Jazz/Poparmusik; als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Instrument 1
- Instrument 2
- Instrument
- Combo und / oder BigBand
- Popchor
- Popchorleitung
- Rhythmusarbeit
- Combo-/BigBand-Leitung
- Harmonielehre/Gehörbildung
- Producing
- Tonsatz/Arrangement
- LAB
- Beschallungstechnik
- Musikwissenschaft
- Transkription
- Vertiefung Ensemble

- Vertiefung Songwriting/Producing
- Fachdidaktik
- Projekt

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden im Kombinationsstudiengang 01 angeboten:

Künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht, Kolloquien, Projekte, Seminare, Tutorien, Vorlesungen, Übungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Kombinationsstudiengangs 01 mit den Teilstudiengängen ist unter Berücksichtigung der geforderten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, die für den Studiengang übergreifend definiert sind, adäquat aufgebaut. Durch die sinnvolle Aneinanderreihung von Modulen und Inhalten werden die Studierenden nach Meinung der Gutachtendengruppe sehr gut auf das Berufsleben und/oder für ein weiterführendes Studium vorbereitet. Dabei konnten sich die Gutachtenden von der gelebten Polyvalenz des Kombinationsstudiengangs überzeugen. Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind angemessen, damit die Studierenden die Lernergebnisse des Studiengangs in der anvisierten Zeit erzielen können. Sinnvoll erachten die Gutachtenden auch, dass das Studium entschlackt wurde sowie es innerhalb der Wahlpflichtfächer zahlreiche Möglichkeiten gibt die Interessen der Studierenden zu bedienen. Die Förderung sowohl wissenschaftlicher als auch künstlerischer und pädagogisch-didaktischer Kompetenzen sowie deren Verknüpfung werden angemessen umgesetzt. Der Studienablauf überzeugt ferner durch seine große Flexibilität der Lehrinhalte besonders im künstlerischen Erstfach, die seit der vergangenen Akkreditierung noch erhöht worden ist. Studierende haben die Möglichkeit nach individuellem Interesse das künstlerische Erstfach aus einem breit gefächerten instrumentalen Angebot zu belegen. Der Individualunterricht als Kern einer musikpraktischen und künstlerischen Ausbildung gibt den Studierenden mit den Zentralmodulen den nötigen Raum, ihre Fähigkeiten unter Anleitung und im Selbststudium stetig zu verbessern. Die für die schulische Praxis unbedingt erforderlichen Fächer Klavier und Gesang finden Berücksichtigung. Im Gespräch mit den Lehrenden und Studierenden wurde deutlich, dass die Anliegen der Studierenden vom Lehrkörper ernst genommen werden, dies zeigt sich z. B. auch durch etablierte Verfahren der Studierendenbeteiligung sowie informelle Gesprächsrunden. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden in den Studiengang aktiv miteinbeziehen, indem sie z. B. eigene Projekte wie Aufführungen erarbeiten und selbstständig organisieren. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Modulhandbücher konnten die Gutachtenden Unregelmäßigkeiten in der Unterscheidung zwischen Lernergebnissen und Studieninhalten feststellen sowie im Layout. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Modulhandbücher redaktionell überarbeitet

und eine Unterscheidung der Lernergebnisse/Studieninhalte eingezogen. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschule nach den entsprechenden Gremienverläufen¹⁴ noch vor Studienbeginn die Modulhandbücher veröffentlicht. Die Gutachtenden begrüßen die Überarbeitungen und die damit verbundene Transparenz und Stringenz der Modulhandbücher. Damit, so die Gutachtenden, tragen präzise Formulierungen der Studieninhalte und Lernergebnisse zur Verständlichkeit und Einheitlichkeit bei und fördern eine Harmonisierung. Insgesamt hat sich aus den Diskussionen mit Lehrenden und Studierenden der Eindruck bestätigt, dass die Neuerungen im Lehramtsstudium sehr begrüßt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kombinationsstudiengang 02: „Gymnasiallehramt Musik“ (Master of Education), Teilstudiengang 01 „Musik einschließlich Bildungswissenschaften“, Teilstudiengang 02: „Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik“

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte sowie b) studiengangsspezifische Bewertung Sachstand Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music). Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften, Teilstudiengang 02: Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik.

Dem gesamten konsekutiven Studienprogramm (Bachelor of Music und Master of Education) liegt laut Hochschule ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Die künstlerisch-instrumentale und künstlerisch-gesangliche Hochschulbildung wird einerseits in ihrer Tradition gepflegt und andererseits ergeben sich Chancen der Weiterentwicklung in den verschiedenen Modulen: beispielsweise in der Vernetzung durch das Landeszentrum MUSIK-DESIGN-PERFORMANCE, mit anderen Studiengängen der Hochschule sowie durch enge Kooperationen mit dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Gymnasium), der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen, dem Musikgymnasium Trossingen und der Musikakademie Villingen-Schwenningen sowie internationalen Partnern.

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen bietet in Kooperation mit den Universitäten in Konstanz und Tübingen ein umfassendes und abgestimmtes Studium für das Gymnasiallehramt mit Erstfach Musik in Trossingen, Zweitfach an der Universität bzw. das Verbreitungsfach Jazz

¹⁴ Die Hochschule verweist darauf, dass die Modulhandbücher als Beschlussvorlage in der Senatssitzung am 21.05.2025 verabschiedet werden.

und Populärmusik sowie die Möglichkeit für ein Erweiterungsfach (Drittfach) Jazz und Populärmusik. Die ersten acht Semester schließen mit einem polyvalenten Bachelor of Music ab, der sowohl für den Masterstudiengang Gymnasiallehreramt qualifiziert als auch künstlerische Perspektiven eröffnet. Der darauf aufbauende viersemestrige Masterstudiengang Gymnasiallehreramt (Master of Education)¹⁵ qualifiziert für den Vorbereitungsdienst (Referendariat).

Das Masterstudium Erweiterungsfach Jazz/Populärmusik ist wie folgt konzipiert:

- Künstlerisch-praktisches Modul
- Erstinstrument
- Ensemble(-leitung)
- Big Band / Combo
- Big Band - Leitung
- Combo / - Leitung
- Popchor
- Popchor-Leitung
- Wissenschaft und Medien
- LAB
- Beschallungstechnik
- Producing
- Musikwissenschaft
- Projekt
- Modul Projekt oder Modul JMP
- Theorie
- Harmonielehre / Gehörbildung
- Transkription
- Arrangement
- Fachdidaktik
- Seminar, ggf. mit Hospitation
- Masterarbeit

Das Masterstudium Musik ist wie folgt konzipiert:

- Praxissemester
- Basismodul
- Instrumentale Vertiefung

¹⁵ Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik (auch in der organisatorischen Form Master Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik – in der Konstellation, dass ein zweites Fach an der Universität studiert wird)

- Fachdidaktik 2
- Projekt 2
- Masterarbeit

Das Masterstudium Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik ist wie folgt konzipiert:

- Künstlerische Praxis Jazz- und Populärmusik 4
- Künstlerische Praxis Jazz- und Populärmusik 5
- Wissenschaft und Medien 3
- Wissenschaft und Medien 4
- Vertiefung Ensemble(-leitung) Jazz- und Populärmusik
- Vertiefung Songwriting / Producing
- Fachdidaktik Jazz- und Populärmusik 2

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dokumentation und Bewertung der Studiengänge und Teilstudiengänge erfolgt studiengangsübergreifend, da die Rahmenbedingungen für die Mobilität an der HfM einheitlich ausgestaltet sind.

b) Studiengangsübergreifender Sachstand

Die Hochschule nimmt am Erasmus-Programm der EU teil, organisiert aber auch Auslandsphasen jenseits dieses Programms – auch auf studentische Initiativen hin (z. B. im außereuropäischen Ausland wie den USA oder Australien). Die Studierenden haben die Möglichkeit, Studienphasen im Ausland zu absolvieren. Kooperationen bestehen im Rahmen der Landesprogramme Baden-Württemberg mit Kalifornien und Oregon, USA mit der California State University und Universitäten in Oregon sowie auf bilateraler Ebene in Israel mit der Buchmann-Mehta School of Music an der Tel Aviv University und der Jerusalem Academy of Music and Dance. Außerdem werden individuelle Projekte (Free-Mover-Projekte, Studien, Praktika, Meisterkurse und Wettbewerbe) und Projekte mit Klassen im Ausland unterstützt.

Auch hier findet laut Hochschule eine intensive und individuelle Beratung und Betreuung statt durch das International Office der Hochschule. Die Wirksamkeit zeigt sich an erfolgreichen Auslandsaufenthalten von Studierenden in den Lehramtsstudiengängen beispielsweise in Frankreich, Schweden, Irland, USA oder Australien. Die Möglichkeit, den Studienverlauf möglichst flexibel auf die aktuellen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden abzustimmen, ist auch hier gegeben. Als Mobilitätsfenster bietet sich insbesondere das 7.+ 8. Fachsemester nach dem Abschluss der ersten drei Instrumente an. Über die Anerkennung von Leistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben, entscheidet die Hochschule in ihren entsprechenden Satzungen. Die Hochschule organisiert auch individualisierte Austauschprojekte mit anderen deutschen Musikhochschulen.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Leistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention geregelt. Es gibt eine Vielzahl von Kooperationen mit Musikhochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, Beauftragte, die bei der Koordination behilflich sind, sowie individuelle Beratungsangebote, die vom International Office dem Prorektor für Internationales und Frühförderung vorgehalten werden. Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen der Musikhochschule und aufgrund der Gespräche mit Studierenden zu der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität in den begutachteten Studienprogrammen angemessen vorhanden sind. Während der Studierendengespräche wurde allerdings deutlich, dass bei der Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland noch Entwicklungspotential besteht. Die Studierenden verwiesen darauf, dass eine Unsicherheit darin besteht in welchem Umfang die Leistungen anerkannt werden trotz Learning Agreements, was einen erhöhten organisatorischen Aufwand mit sich bringen würde. Daher empfehlen die Gutachtenden, die Anerkennungsmodalitäten im Sinne der Transparenz weiter zu standardisieren und nachvollziehbar zu gestalten, um eine einheitliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte ihre Anerkennungsmodalitäten noch weiter standardisieren und nachvollziehbar darstellen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Die Dokumentation sowie die Bewertung des Sachstands erfolgt studiengangsübergreifend.

Studiengangsübergreifender Sachstand

Laut Stellenplan¹⁶ der HfM erfolgt max. 25 % der Lehre durch Lehrbeauftragte, 75 % durch hauptberufliche Lehrkräfte und Teilzeitlehrkräfte. Hauptfachunterricht wird von Professor:innen durchgeführt. Der Hochschule stehen für die Lehrbeauftragten keine Stellen zur Verfügung, sondern Mittel. Der Haushaltsplan weist laut Hochschule hierfür pro Jahr 505.500 € aus. Durch Verstärkungen dieser Mittel (Mittelschöpfung) konnte die Hochschule in den vergangenen Jahren jedoch immer mehr als 600.000, zeitweise 745.000 € bereitstellen. Das entspricht zwischen 80 und 115 Lehrbeauftragten mit unterschiedlicher Anzahl von Lehrauftragsstunden. Ein:e Lehrbeauftragte:r kann maximal 8 SWS unterrichten. Sie unterstützen beispielsweise im Bereich Alte Musik mit ihren hoch spezialisierten Themenbereichen wie im Methodik-Bereich, wo durch Fachleute aus der Praxis eine enge Anbindung an den künftigen Arbeitsalltag gewährleistet ist. Von Lehrbeauftragten durchgeführt wird zudem Pflichtfach-Unterricht oder Korrepetition – sofern dies nicht von Lehrenden oder fortgeschrittenen Studierenden geleistet werden kann. Die Vergabe von Lehraufträgen geschieht befristet i. d. R. für die Unterrichtszeit eines Semesters. Die Hochschule verweist darauf, dass die Anzahl an Lehraufträgen keine feste Größe darstellt, auf die eine Fachgruppe Anspruch hätte. Strukturell wurde eine Reduktion der Lehraufträge durchgeführt. Die Zahl der Lehrauftragsstunden wurde zugunsten zusätzlichen fest angestellten Personals zurückgefahrt, was zu einer stärkeren Institutionalisierung der Lehrangebote führt. Lehrbeauftragte sind für die Bereitstellung spezifischer Unterrichte unverändert wichtig.

Über den Stellenplan hinaus werden derzeit verschiedene Stellen (1 VZÄ W 3, 5,75 VZÄ EG 13) im Bereich der Drittmittelfinanzierungen befristet bis 30.11.2025, 31.12.2025 und 28.02.2026 vom Bund und aus Bund-Länder-Finanzierungen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um die Projekte in den Bereichen KI/Komposition, Musikstudium im digitalen Raum. Insgesamt werden die planmäßig 442 Studierende von 74 Hauptamtlichen bzw. Teilzeitlehrkräften unterrichtet. Damit beträgt die Relation 1:6. Es gibt Module – besonders diejenigen in den künstlerischen Schwerpunkten – die den einzelnen Studiengängen zuzuordnen sind, sowie Module im Künstlerischen Kontext, im Wissenschafts- und Theoriebereich, im künstlerisch-pädagogischen Profil sowie unter Beruf und Karriere, die in studiengangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Die Hochschule hat dem Selbstbericht ebenfalls eine detaillierte Übersicht zum Senatsbeschluss vom 16. Oktober 2024 über neue Stellen bis 2032 beigelegt. Für das Lehrpersonal besteht die Möglichkeit, interne und externe Angebote zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung zu nutzen.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

¹⁶ Der vollständige Stellenplan ist dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

Sowohl die Anzahl der hauptamtlichen Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung ist nach Einschätzung der Gutachtenden sehr gut geeignet, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Wie an Musikhochschulen üblich, sind die Lehrenden zudem selbst praktizierende Musiker:innen, so dass hier eine adäquate Lehre angeboten wird. Die Einstellungskriterien entsprechen dem Standard an deutschen Musikhochschulen. Es wurde der Eindruck gewonnen, dass die Hochschule bei der Auswahl neuer Lehrenden sehr sorgfältig vorgeht und auf die fachliche Eignung achtet. Lehrende können sich darüber hinaus auf verschiedenen Wegen weiterbilden. Die Maßnahmen und die Qualifizierung des Personals finden im üblichen Rahmen einer Musikhochschule statt. Hier sind nach Meinung der Gutachtergruppe keine Mängel zu erkennen. Insgesamt begrüßen die Gutachtenden den Stellenplan bis 2031 und die Neueinstellung im Schulpraktischen Klavierspiel.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge und Teilstudiengänge erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung für die Studiengänge erfolgt studiengangsübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule (z. B. IT-Infrastruktur, Bibliothek) studiengangsübergreifend vorhanden ist.

a) Studiengangsübergreifender Sachstand

Durch die Hochschulfinanzierungsvereinbarung II mit dem Land Baden-Württemberg hat die Hochschule haushaltsrechtliche Instrumente erhalten, die es ihr ermöglichen, die Zuweisung des Landes zu erhöhen. Dadurch ist es gelungen, den Fachgruppen ausreichend Mittel für Lehrbeauftragte, Sach- und Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals arbeiten zurzeit 42 Personen in einem zeitlichen Umfang von 27,75 VZÄ in den Bereichen Personal, Finanzen, Instrumentenausleihe, Beschaffung, Studierenden- und Prüfungsverwaltung, International Office und Stipendien, Justiziar, Hochschulkommunikation, Digitalkommunikation, Zentrum Konzerte und Veranstaltungen, Zentrum Medien und Information (inkl. Bibliothek, IT, Atelier Ton und Medien, Leihpool), Hausdienst, Zentrale und Rektoratsbüro. Im Zuge der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II, der Verfestigung des Landeszentrums MUSIK-DESIGN-PERFORMANCE und für das Musikgymnasium konnten laut Hochschule für die gesamte Hochschule 8,5 neue Dauerstellen geschaffen werden. Es handelt sich im künstlerischen Bereich um die Schaffung zweier 0,5 W 3- Stellen im Landeszentrum sowie zwei 0,5-Mittelbaustellen für das Musikgymnasium und zwei 0,5-Mittelbaustellen für Vokale Korrepetition und Schulpraktisches Klavierspiel. Weiterhin wurden jeweils eine 1,0-Stelle für die Projektkoordination

Landeszentrum/Zentrum für Konzerte und Veranstaltungen, Justiziariat und IT in der Lehre eingereichtet. Hinzu kamen verschiedene kleinere Stellenanteile in der Verwaltung, die die Verwendung von anderweitigen Mitteln zur Beschäftigung unterhälftig beschäftigten Personals ersetzten. Die Wertigkeit der Stellen in der Bibliothek konnte gehoben werden. Weitere Hebungen sind zur Bindung qualifizierten Personals geplant.

Der Bibliothek stellt die Hochschule bis zu 51.000 € pro Jahr zur Verfügung, inkl. Noten. Bei Bedarf wird dieses Budget durch Sonderansätze im Haushalt erhöht. Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verfügt über eine Hauptnutzungsfläche von 5375,60 qm. Es gibt insgesamt 62 Unterrichtsräume, davon 29 für den Einzel- und 33 für den Gruppenunterricht. Den Studierenden stehen 34 Übe-Räume zur Verfügung. Der Konzertsaaltrakt wurde im Zeitraum Juli 2022-September 2023 komplett saniert. Dabei wurde auch zusätzliche Netzwerkverkabelung in großem Stil verbaut und eine neue Lichtanlage eingebaut sowie das Tonstudio aktualisiert. Auf diese Weise bieten sich laut Hochschule neue Möglichkeiten für digitale und innovative Lehrformate und für eine zeitgemäße Nutzung des Saals mit 400 Zuhörerplätzen für Orchester, Musik und Bewegung und szenische Formate. Seit 01.04.2012 nutzt die Hochschule ein weiteres Gebäude für den Bereich Medienkompetenz, Musikdesign und das Verbreiterungsfach Jazz-Pop. Das Gebäude – Schultheiß-Koch-Platz 5 – befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Hochschule und bietet ca. 1.060 qm Nutzfläche, verteilt auf 23 Räume. Neben einem Musiksaal mit 136 qm inkl. Bühne für großes Ensemble können damit zusätzlich mehrere Seminarräume sowie Einzelarbeitsplätze für Medientechnik bereitgestellt werden. Durch ein zentrales Raummanagement über die Softwarelösung ASIMUT wird gewährleistet, dass Lehrräume, sofern sie nicht für Lehrzwecke aktuell belegt sind, als Überräume für Studierende und Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Wenn Raumbuchungen nicht direkt vor der Nutzung bestätigt werden, werden diese Räume wieder freigegeben, damit auch kurzfristige Raumbedarfe gedeckt werden können und Leerstand verhindert wird. Die Öffnungszeiten der Bibliothek wurden vor einigen Semestern evaluiert und den Wünschen der Studierenden angepasst. So öffnet sie während der Vorlesungszeit: Mo 13.00-17.00 Uhr, Di bis Fr 09.00-17.00 Uhr (36 Wochenstunden). In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek in der Regel 18 Wochenstunden geöffnet. Seit einigen Jahren wurde mit Unterstützung der Fachleute aus dem Bereich Digitale Medien die Online-Plattform Moodle aufgebaut, die von Lehrenden wie Studierenden intensiv sowohl als e-Learning-Plattform als auch zur Bereitstellung von zusätzlichen Lehrinhalten genutzt wird. Dies war Teil des zweiten Förderantrags Medienkompetenz. Realisiert wird außerdem eine Mediathek, in der sowohl Audios und Videos wie auch gedruckte Medien (Programme und Hintergrund-Texte) sowie andere Informationen verfügbar sind. Den Studierenden wird ebenfalls Sprachlernprogramme angeboten. Technisches Equipment wird im Leihpool für nicht-kommerzielle Projekte im Sinne des Studiums und der Lehre zur Verfügung gestellt. Interessenten können sie sich zu den Öffnungszeiten unter Vorlage des Studenten- oder

Mitarbeiterausweises ausleihen. Der Leihpool wurde im Sommer 2024 aus einem Nebengebäude in das Hauptgebäude in den neu sanierten Konzertsaaltrakt umgezogen, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen und die technischen Möglichkeiten besser nutzen zu können. Konzertsaal, Kleine Aula, Tonstudio und ein Hörsaal mit technischem Equipment, der zum Digital Performance Room ausgebaut wurde, bieten im Hauptgebäude Platz für besondere Veranstaltungen. Im Hans-Lenz-Haus, vornehmlich genutzt durch Musikdesign, Landeszentrum und der Abteilung Jazz- und Populärmusik verfügt zusätzlich über jeweils einen Aufführungsraum mit Regieraum, ein Surround-Lab, ein Musikdesign-Lab, einen Seminarraum, ein Medienkompetenz-Lab, ein Gaming-Lab sowie einen Audio-Video-Schnitt-Raum.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten die Ressourcenausstattung der Studiengänge und Teilstudiengänge insgesamt als sehr hochwertig und absolut zeitgemäß. Zusätzlich zur Selbstbeschreibung der Hochschule konnten sie sich auch im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass die Studierenden sehr gute Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Räumlichkeiten für das Präsenz- und das Selbststudium vorfinden. Dabei sind sie insbesondere beeindruckt von den neu eingerichteten technischen Infrastruktur in der Medientechnik sowie dem hochmodernen Konzertsaal. Überzeugt sind die Gutachtenden weiterhin von der Umstellung auf Asimut, was die Vergabe und Auslastung der Übungsräume weiter verbessern wird. Das Angebot von Ensembles ist angemessen und ausreichend, um die Studierenden im praktischen Zusammenspiel fundiert zu schulen und stilistisch breit aufzustellen. Die Hochschule verfügt über ein eigenes Tonstudio, was sehr zu begrüßen ist. Die Personalausstattung für unterstützende, d. h. nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, ist ferner als gut zu bewerten. Nach Einschätzung der Gutachtenden bietet die HfM den Studierenden exzellente Möglichkeiten, sich im Studium mit Musik in Praxis und Theorie auseinanderzusetzen, um sich bestmöglich auf das Berufsleben vorbereiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge und Teilstudiengänge erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifender Sachstand

Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bilden die Prüfungsordnungen der Studiengänge und Teilstudiengänge sowie die in den Modulbeschreibungen definierten Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Partiell sind bei einigen Modulen mehrere mögliche Prüfungsformen aufgelistet. In den Studien- und Prüfungsordnungen sind die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sowie in den entsprechenden Anlagen die Bedingungen von Abschlussprü-

fungens formuliert. Die Bewertung gründet sich auf die in der SPO festgelegten Kriterien, die Prüfungskriterien werden zudem mit den Studierenden besprochen. Künstlerische Module werden in der Regel mit praktischen Prüfungen abgeschlossen, wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Module in der Regel mit einer schriftlichen oder/und mündlichen bzw. praktischen Prüfung. Auch Präsentationsprüfungen sind vorgesehen. Etliche Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Aufnahmeprüfung wird ein Einstiegsniveau gewährleistet, das für einen erfolgreichen Studienverlauf laut Hochschule notwendig ist. Da das jeder Instrumentalunterricht im ersten bis dritten Instrument sowie im Schulpraktischen Klavierspiel (hier außer im ersten Semester) im Einzelunterricht erteilt wird, kann individuell auf jeden Studierenden eingegangen und seine Fortschritte begleitet werden. Für den Theorieunterricht in den Bachelor-Studiengängen werden die Studierenden künftig in studiengangsübergreifenden Gruppen zusammengefasst, welche nach Niveau aufgegliedert sind. Der Stundenplan für diesen Unterricht wird zwischen der jeweiligen Kleingruppe und den Lehrenden vereinbart. So haben die Studierenden die Möglichkeit, den Stundenplan individuell nach ihren Bedürfnissen zu gestalten und die Arbeitsbelastung zu verteilen. Die Prüfungen finden zum Ende des jeweiligen Semesters statt und sind auf das gesamte Studium verteilt, um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung zu gewährleisten.

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss Lehramt ist verantwortlich für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach sowie für die weiteren Aufgaben, die ihm gemäß dieser Prüfungsordnung zugewiesen werden. Laut Rahmenprüfungsordnung setzt sich der Prüfungsausschuss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern zusammen. Der:die Rektor:in, der:die Prorektor:in für künstlerische Praxis und der:die Prorektor:in für Studium, Forschung und Lehre sowie die Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommissionen sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeitenden der Studierenden- und Prüfungsverwaltung sind beratende Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die weiteren Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreter:innen werden entsprechend der Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ergänzend zu § 13 der Rahmen-Prüfungs-Ordnung setzt sich der Prüfungsausschuss aus einer Vertretung des Verbreiterungsfachs Jazz/Pop sowie einer beratenden Studierendenvertretung zusammen. Die Studierendenvertretung wird von den studentischen Mitgliedern der Studienkommission Lehramt bestimmt.

Gemäß § 23 Rahmen- Studien und Prüfungsordnung kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden, in der Regel zum nächsten Prüfungstermin. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für anders organisierte Modulabschlüsse. Ein endgültig nicht

bestandenes Prüfungsverfahren führt zur Exmatrikulation zum Semesterende, sofern kein weiteres Studium besteht. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden, und der Unterrichtsanspruch in bestandenen Modulen erlischt. Auf Antrag erhalten Studierende, die ihr Studium nicht abschließen, eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen, fehlende Leistungen zum Bachelor und endgültig nicht bestandene Modulprüfungen.

Gemäß § 5 der Bereichs- Studien und Prüfungsordnung können die Bachelor- und Masterarbeiten im Erstfach, Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften (Master Gymnasiallehramt) abgelegt werden, wobei die Masterarbeit im Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik im Verbreiterungsfach geschrieben wird. Für die Bachelorarbeit im Erst- oder Verbreiterungsfach an der Hochschule Trossingen ist eine integrative Präsentation von 30 Minuten vorgesehen, die aus einer Präsentation (20 Minuten) und einem Kolloquium (10 Minuten) besteht. Eine Dokumentation muss eine Woche vor der Prüfung abgegeben werden und fließt in die Bewertung ein. Die Masterarbeit in den genannten Fächern wird als schriftliche wissenschaftliche Arbeit durchgeführt, während im Erweiterungsfach Jazz- und Populärmusik eine Präsentation im beschriebenen Format erfolgt, jedoch ohne Fokus auf Musikpädagogik. Bei der Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit wird ein Thema durch einen Betreuer festgelegt, wobei Studierende Vorschläge machen können. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate für die Bachelorarbeit und vier Monate für die Masterarbeit. Eine Verlängerung um bis zu sechs Wochen ist in begründeten Fällen möglich. Die Bachelor- und Masterarbeiten müssen fristgerecht eingereicht werden, da eine verspätete Abgabe mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch drei Prüfende, die der Masterarbeit durch zwei Prüfende. Für die Bachelorprüfung im zweiten Fach an einer kooperierenden Universität gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen dieser Universität. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 6 der Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Im Hinblick auf die verschiedenen Prüfungsleistungen sind diese in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. Jedes Modul endet in der Regel mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Sofern sich ein Modulabschluss in Teilprüfungen unterteilt, werden damit die spezifischen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Erfordernisse der angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte adäquat abgedeckt. Unbenotete Leistungsnachweise werden ausschließlich durch die Unterschrift der verantwortlichen Lehrkräfte attestiert. Eine Prüfungskommission in künstlerisch-praktischen oder mündlichen Prüfungen besteht grundsätzlich mindestens aus zwei Prüfenden, das Ergebnis wird in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert. Der Kompetenznachweis in einem Modul kann sich aufgrund inhaltlicher Gegebenheiten aus mehreren Teilen zusammensetzen. Mehrere Einzelbewertungen werden nach einem Verrechnungsmodus zu einer Gesamtnote zusammengezählt. Erst wenn alle Leistungsnachweise vorliegen, werden für ein Modul Leistungspunkte vergeben. Es gibt keinen Anspruch

auf eine anteilige Anrechnung von LP für das jeweilige Modul. Um den individuellen Vorerfahrungen und dem Kompetenzspektrum der Studierenden gerecht zu werden, sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Freiversuchsregelung (mit Ausnahme des Moduls Wissenschaft) vor. Können die in einem Modul angestrebten Kompetenzen noch vor Belegung des Moduls nachgewiesen werden, so werden die entsprechenden Leistungspunkte zuerkannt. Generell gilt die erworbene Kompetenz als höherwertig als der Nachweis aufgewandter Arbeitszeit. Scheitert der Freiversuch, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulhandbüchern mitsamt ihrer konkreten Ausgestaltung verzeichnet. Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studiensemesters eines Moduls oder einer Modulkomponente. Aus den Modulhandbüchern ist ersichtlich, für welches Studiensemester die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Mappen und praktische Prüfungen.

Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig. Laut Hochschule ist die Studienverlaufsplanung so angelegt, dass die Punkte und damit der Workload gleichmäßig auf die Studienjahre verteilt ist. Die Option, Prüfungen zu verschieben, ermöglicht eine individuelle Planung des Studiums und somit auch eine in einem gewissen Rahmen individuell anpassbare Belastung. Durch regelmäßige Fachgruppensitzungen werden Prüfungskriterien sowie Kriterien für Studienleistungen kontinuierlich hinterfragt und überprüft. Außerdem erfolgt durch die Studienkommission und auch durch den Einsatz von gemischten Kommissionen die fachübergreifende Abstimmung der Leistungsbewertung. Transparenz für die Studierenden wird bei der Vorbereitung von Modulabschlüssen und Abschlussprüfungen im Unterricht vermittelt. Die Studien- und Prüfungsordnungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei der jüngsten großen Revision wurden alle Gremien mit einbezogen: Fachgruppen, Studienkommission und Senat. Nach abschließender Beratung über die Entwürfe im Senat wurden sie dort verabschiedet (vergleiche Senatsbeschluss vom 20. November 2024).

Studiengangsübergreifende: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind nach Einschätzung der Gutachtendengruppe durchdacht und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Es werden Prüfungsformen eingesetzt, die an Musikhochschulen gängig sind und in vergleichbaren Studiengängen zur Anwendung kommen. Durch die Varianz der Prüfungsformen ist sichergestellt, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden. Im Hinblick auf die Benennung eines Portfolios als Prüfungsleistung in den Modulhandbüchern wurde deutlich, dass diese Prüfungsform in den Prüfungsordnungen nicht explizit ausgewiesen wurde. Dadurch fehlt eine eindeutige Definition dessen, was unter einem Portfolio zu verstehen ist. Die Hochschule hat daher im Rahmen der Stellungnahme reagiert und die Prüfungsart „Portfolio“ durch die Prüfungsleistung „Mappe“ ersetzt

und dies in allen relevanten Dokumenten angepasst. Die Gutachtenden sehen aufgrund der umfänglichen Anpassungen der Hochschule keine weiteren auflagenrelevanten Mängel. Dennoch erscheint es den Gutachtenden sinnvoll zu sein, einen Leitfaden zur Erstellung eines Portfolios bereitzustellen, da dies beispielsweise als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten im Modul „LKH-BA-3-25-PrxSem-1“ gefordert wird (z. B. Hinweise zur formalen Struktur, inhaltliche Anforderungen etc.).

Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung ist gegeben. Auch für Krankheitsfälle werden Nachholtermine angeboten. Die Studierenden begrüßen die Anpassungen, da die Prüfungs-dichte in der Vergangenheit als sehr hoch eingeschätzt wurde. Des Weiteren wurde während der Begehung die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen diskutiert. Die Gutachtenden empfehlen aus Transparenzgründen dringend die Teilprüfungsleitungen innerhalb eines Moduls im Hinblick auf die Gewichtung dieser auszuweisen (beispielsweise über eine prozentuale Gewichtung). Aus Sicht der Gutachtenden ist dies für einen klar geregelten Prüfungsprozess sinnvoll. Des Weiteren ist den Gutachtenden aufgrund der bereitgestellten Unterlagen die Vergabe der Note 1,5 (ausgewiesen in den Prüfungsordnungen) aufgefallen – dies erscheint den Gutachtenden als eine ungewöhnliche Praxis der Notenvergabe, da diese Note im universitären Kontext grundsätzlich nicht vergeben wird. Die Hochschule hat in der Stellungnahme auf §12 Abs. 4, Hinweis 1, S. 54: Bewertung von Prüfungsleistungen (Notensystem) verwiesen. Nach § 32 Abs. 4 Nr. 3 LHG enthalten die Prüfungsordnungen auch Regelungen über die Bewertung der Prüfung. Konkrete Vorgaben zur Gliederung des Notensystems finden sich laut Hochschule darin nicht. Die Ausgestaltung obliegt den Hochschulen. Die Hochschule hat 2019 entschieden, welches Notensystem sie verwendet.¹⁷ Die Gutachtenden begrüßen die Erklärungen und folgen der Argumentation.

Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden die Module im Hinblick auf Prüfungsleistungen und Workloads einer vergleichenden, kritischen Betrachtung zu unterziehen. Nach momentanem Stand, so die Gutachtenden ist aufgrund fehlender Angaben zur Punkteverteilung nicht nachvollziehbar, wie sich Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen, Präsenzteilnahme und (Teil-)Prüfungsleistungen aufteilen. In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule Überarbeitungen in den Modulhandbüchern vorgenommen, die eine präzisere Darstellung des Workloads und der Gewichtung der Teilprüfungen ermöglichen. Die Gutachtenden begrüßen diese Anpassungen, da sie zu einer präziseren Darstellung des Workloads und der Gewichtung der Teilprüfungen beitragen. Vor diesem Hintergrund wird an der entsprechenden Empfehlung nicht festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

¹⁷ Hinweis der Hochschule: Beispielsweise wird (Verwaltungs-) Hochschule in Ludwigsburg ein Zehntelnoten-System (siehe § 20 AProgRVgD: „Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben werden.“). Vergleichbar verfährt beispielsweise die Musikhochschule Stuttgart.

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt darüber hinaus folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte einen Leitfaden zur Portfolio-Erstellung für Studierende bereitstellen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die studienorganisatorischen Aspekte (verlässlicher und planbarer Lehrbetrieb, Überschneidungsfreiheit von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, Arbeits- und Prüfungsbelastung) von der Hochschule studiengangsübergreifend geregelt werden.

Studiengangsübergreifender Sachstand

Laut Hochschule stehen allen Interessierten umfangreiches Material zu den einzelnen Studiengängen auf der Website der Hochschule für Musik Trossingen zur Verfügung.¹⁸ Hier finden sich alle wichtigen Informationen sowohl zu den Studienangeboten als auch zu Bewerbungsmodalitäten, Bedingungen der Aufnahmeprüfung, Kosten sowie weitere Informationen. Lehrende stehen Studieninteressierten offen gegenüber und ermöglichen ihnen, im Vorfeld Kontakt aufzunehmen, um eine erste Einschätzung ihrer Chancen zu erhalten. Individuelle Fragen zur Aufnahmeprüfung beantwortet die zuständigen Mitarbeiter:innen im Prüfungsamt. In den vergangenen Semestern hat die Hochschule verstärkt daran gearbeitet, den Übergang von der Schule zur Hochschule besser zu gestalten. Dazu gehören unter anderem Studieninformationstage sowie die Aktionsstage Schulmusik, bei denen die Hochschule Workshops, Vorspiele und Gespräche für Studieninteressierte anbietet. Den Studierenden steht während des Studiums für Fragen rund um alle Formalien (Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung etc.) das Studierendensekretariat mit zwei Verwaltungsangestellten in Teilzeit zur Verfügung. Für Fragen zu Prüfungen bietet die Prüfungsverwaltung regelmäßig allgemeine und individuelle Sprechstunden sowie telefonische Beratungen und Auskünfte per E-Mail an. Für Fragen zu Auslandsaufenthalten und Fördermöglichkeiten im Rahmen von Stipendien, Bafög etc. ist die Studierenden- und Prüfungsverwaltung erreichbar.

Neben der allgemeinen Studienberatung können sich die Studierenden mit Fragen jederzeit an die Studiengangsleitung für das Gymnasiallehramt Musik sowie den zuständigen Prorektor wenden. Zudem werden regelmäßig zu Semesterbeginn mehrere spezielle Informationsveranstaltungen durchgeführt, bei denen die Studienanfänger grundlegende Informationen erhalten. Diese Informationsveranstaltungen bieten auch Raum für individuelle Fragen. Weitere Studienberatung

¹⁸ Da das Lehramtsstudium neu konzipiert wurde, sind die Modulhandbücher noch nicht vollständig überarbeitet bzw. veröffentlicht.

erteilt die Studienkommissionsleitung. Zu Beginn des Studiums erhält jede:r Studierende eine eigene Informationsmappe mit den wichtigsten Unterlagen, speziell auf die jeweiligen Studierenden zugeschnitten. Auf der Homepage steht den Studierenden eine „Infothek“ zur Verfügung, die zu den wichtigsten Fragen rund ums Studium Material, Formulare, Hinweise etc. bereithält. Diese Rubrik umfasst auch Fragen zu Fördermöglichkeiten, Wohnen. Die Studiengangsleitung bietet regelmäßig Beratungsgespräche an.

Laut Hochschule wird im neuen Studienmodell 2025 die Anzahl der Prüfungen und Teilprüfungen deutlich reduziert und auf eine Integration von Prüfungsteilen in eine übergreifende Modulabschlussprüfung abgezielt, wo immer es inhaltlich möglich ist. Die Module weisen grundsätzlich eine Größe von mindestens 5 LP auf, in der Regel deutlich mehr. Im Hinblick auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen wird seitens der Studiengangsleitung durch die weitgehende Festlegung von Tagen und Zeiten für Lehrveranstaltungen entgegengewirkt, um das Studium möglichst reibungslos zu gestalten.

Des Weiteren so die Hochschule wird bei der Belegung von Lehrveranstaltungen Wert auf größtmögliche Flexibilität gelegt, um der Komplexität der Studiensituation der Lehramtsstudierenden entgegenzukommen. Alle Lehrveranstaltungen werden in einem verlässlichen Turnus angeboten, z.B. jede der Veranstaltungen in den Bildungswissenschaften zu einem festen Termin einmal im Jahr. Der Arbeitsaufwand wird durch die klare Zuordnung von Leistungspunkten definiert. Durch die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung zum Master ermöglicht die Hochschule Studierenden eine flexible Gestaltung des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium: Über zwei Semester können Reste des Bachelorstudiums beendet werden, während gleichzeitig schon Veranstaltungen im Master belegbar sind. Mit den Schools of Education der Universitäten in Konstanz und Tübingen bestehen gute Kooperationsbeziehungen, um bei Problemen im Studienverlauf oder -abschluss lösungsorientiert zusammenarbeiten zu können. Dies gilt auch für die informellere Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik Freiburg.

Die Bemessung des Arbeitsaufwands (des sogenannten „Workload“) in Zeitstunden orientiert sich an dem European Credit Transfer and Accumulation System und findet in Leistungs-punkten (LP = LP) statt. Einem Leistungspunkt entspricht ein Leistungsaufwand von durchschnittlich 30 erfolgreichen Arbeitsstunden. So ergibt sich der geschätzte Gesamtaufwand an selbstständiger Arbeitszeit für ein Modul aus der Anzahl der LP (mal 30) minus der Unterrichts- bzw. Präsenzzeit (siehe SWS in den Studienverlaufsplänen). Es wird hierbei von Durchschnittswerten ausgegangen, individuelle Abweichungen werden nicht berücksichtigt. Die Studierbarkeit und der Workload wird regelmäßig in den Sitzungen der Studienkommissionen thematisiert, diskutiert und bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich davon überzeugt werden, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gegeben ist. Dennoch wurde ebenfalls deutlich, dass die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe sowie der Bereitstellung von Studienmaterialien vor allem in den wissenschaftlichen Fächern noch effizienter gestaltet werden könnte. In den Gesprächen wurde deutlich, dass nicht immer alle notwendigen Dokumente als Upload verfügbar sind. Laut Gutachtenden sollte dies noch stärker in den Fokus genommen werden. In den Studierendengesprächen wurde deutlich, dass insbesondere Lehramtsstudierende mit familiären Verpflichtungen oder langen Anfahrtszeiten zu den Partneruniversitäten von einer standardisierten Verankerung von hybriden Seminaren in nicht-praktischen Fächern sowie von Selbstlernphasen (Ausweisung im Modulhandbuch) profitieren würden. Im Sinne der Flexibilisierung des Studiums, der sinnvollen Nutzung digitaler Lernplattformen und mit Blick auf die hochschulübergreifende Studiengangskonstruktion sollte laut Gutachtenden die Anwesenheitspflicht in den Modulen kritisch geprüft werden. Gerade in Lehrveranstaltungen, die nicht-musikpraktischen Charakter haben, sollte als Alternative auch das Selbststudium genannt und ermöglicht werden. Zudem könnte die bereits vorhandene sehr gute technische Infrastruktur der Hochschule noch gezielter für diese Formate genutzt werden. Die Gutachtenden stellten anhand der Aktenlage fest, dass eine einheitliche Regelung zur Anwesenheitspflicht in den entsprechenden Ordnungen fehlt. Sie empfehlen, verbindliche Regelungen schriftlich in die Ordnungen aufzunehmen. In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017, in der eine entsprechende Regelung zur Anwesenheitspflicht in einer Prüfungsordnung aufgrund mangelnder Bestimmtheit für nichtig erklärt wurde. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Hochschule auf pauschale Regelungen zur Anwesenheitspflicht. Die Gutachtenden halten es aus Gründen der Transparenz weiterhin für sinnvoll, verbindliche hochschulweite Regelungen zu formulieren. Die Studierenden begrüßen die Neuerungen in der Prüfungsordnung und die Reduzierung der Prüfungsdichte. Der Arbeitsaufwand erscheint den Gutachtenden angemessen und entspricht dem Durchschnitt eines Musikstudiums. Die Gutachtenden haben sich davon überzeugen können, dass es eine enge Kooperation mit den beteiligten Universitäten gibt und die Überschneidungsfreiheit der häufig gewählten Kombinationen mit großem Engagement weiterhin sichergestellt werden sollen. Auch in Bezug auf Studierende, die ihr Zweitfach in Tübingen studieren, wurde deutlich, dass die Hochschule die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstrebt und ihrer besonderen Informationspflicht gegenüber den Studierenden nachkommt. Trotz der angesprochenen Empfehlungen möchten die Gutachtenden insbesondere die exzellente Betreuung und Beratung der Studierenden hervorheben. Aus den Gesprächen ging sehr deutlich hervor, dass die Betreuung sehr individuell ist und das Wohl der Studierenden einen hohen Stellenwert hat.

Im Bachelorkombinationsstudiengang umfassen die Module des künstlerischen Hauptfaches zweimal vier Semester.¹⁹ Da die Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sehen die Gutachtenden darin keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit. Durch Befragungen der Studierenden und Absolvent:innen wird der Arbeitsaufwand regelmäßig validiert und hat sich für alle Studiengänge als plausibel erwiesen. Die Ausnahmen von der Mindestgröße von fünf Leistungspunkten pro Modul sind nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig begründet und stellen für die Studierbarkeit keinen Hinderungsgrund dar. Die Prüfungsdichte ist insgesamt adäquat. Die Gutachtenden haben sich umfassend mit den Aspekten der Studierbarkeit auseinandergesetzt und erachten diese unter Einbeziehung der Aussagen der Studierenden und Absolvent:innen als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte die Digitalisierung der Studierendenverwaltung konsequent umsetzen und effizient gestalten.

Die Hochschule sollte die Digitalisierung in der Lehre konsequent vorantreiben, indem sie die regelmäßige und verbindliche Nutzung der Lernplattformen sicherstellt.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule sollte eine verbindliche Regelung zur Anwesenheitspflicht enthalten.

Die Hochschule sollte im Sinne der Flexibilisierung des Studiums die Anwesenheitspflicht in den Modulen kritisch prüfen sowie Selbstlernphasen in nicht-praktischen Fächern benennen und ermöglichen.

Die Hochschule sollte in nicht-praktischen Fächern standardisiert hybride Seminare anbieten.

Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Einschlägig für die Studiengänge und Teilstudiengänge der Lehrerbildung. Dieses Kriterium wird entsprechend im Kapitel „Lehramt“ des vorliegenden Berichtes dargestellt und bewertet.

¹⁹

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend.

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifender Sachstand

Laut Unterlagen der Hochschule deckt der Studiengang Gymnasiallehramt Musik im Erstfach, Verbreiterungsfach und Erweiterungsfach im Studienmodell 2025 die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an ein für das Lehramt Musik am Gymnasium qualifizierendes Studium in voller Breite ab. Er bietet einen im Vergleich zu vergleichbaren Studiengängen in den meisten Bundesländern sehr umfangreiches Studium im Erstfach Musik mit hohen Investitionen im Bereich des künstlerischen Einzel- und Gruppenunterrichts. Im Kern steht dabei eine künstlerische Ausbildung an einem Erstinstrument und zwei weiteren Instrumenten, zudem im Schulpraktischen Klavierspiel über sechs Semester. Nach dem sechsten Semester kann das fortzuführende Instrument gewechselt werden. Daneben spielen Ensemblespiel und Ensembleleitung, Musiktheorie und Gehörbildung, Musikwissenschaft sowie Musikpädagogik und Fachdidaktik eine wesentliche Rolle. Den Standort Trossingen zeichnen mehrere Schwerpunkte aus: Das starke Angebot im Bereich von Jazz und Populärmusik, die Angebote im Bereich audiovisueller und digitaler Medien und eine enge Verzahnung mit der Region.

Das Studienmodell unterliegt einer ständigen Überprüfung. Wünschenswerte Veränderungen wurden laut Hochschule seit 2021 gesammelt und nun in das künftige Studienmodell eingearbeitet. Bei der Entwicklung des Studienmodells 2025 wurde zudem darauf geachtet, der Verschulung des Studiengangs entgegenzuwirken und mehr Raum für Selbststudium zu schaffen. Zeitgemäß ist auch die Schaffung von Möglichkeiten zur individuellen Profilierung in beträchtlichem Umfang (7 Auswahlmöglichkeiten, 30 LP im BA). Mit dem künftigen Studienmodell soll auch die Projektdidaktik als hochschuldidaktisches Instrument in stärkerem Maße Einzug in das Studium halten, indem von Studierenden oder von Lehrenden und Studierenden gemeinsam entwickelte Projektformate im Rahmen des Studiums anrechenbar werden (6 LP).

Über die formale Kooperation mit den Universitäten hinaus bestehen vielfältige informelle Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Musikschulen der Region bieten regelmäßig Konzerte von Hochschulensembles sowie Workshops an, darunter Auftritte der Big Band und des Hochschulchors. Auch Kirchen und Veranstaltungshäuser dienen als Aufführungsorte. Im Rahmen des Studiums werden regelmäßig größere Vermittlungsprojekte realisiert, die Gymnasien und andere Schulformen in der Region einbeziehen, beispielsweise in den Bereichen Konzertpädagogik, Jazzvermittlung und Musiktheater. Zudem haben Studierende die Möglichkeit, eigeninitiierte Projekte mit

Schulen und weiteren Partnern der musikalischen Bildung durch Hochschulförderung umzusetzen, etwa im Rahmen des Musikpreises der Stadt Trossingen oder der Bundesschulmusikchorwoche.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich im Gespräch mit den Lehrenden der Hochschule davon überzeugen, dass die Aktualität der fachlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die Präsenz der Lehrenden in der Fachcommunity gegeben ist. Sie hat keine Zweifel daran, dass sowohl die Angemessenheit fachlicher Anforderungen wie auch die Gestaltung methodisch-didaktischer Ansätze durch eine Vielzahl institutionalisierter und informeller Maßnahmen gewährleistet wird. Der fachliche Diskurs wird auf nationaler wie internationaler Ebene gepflegt und aktiv gelebt. Die Aktualität im Lehramtsbereich wird insbesondere auch durch die Kooperation mit den verschiedenen schulischen Institutionen sichergestellt. Weiterhin ist – dies wurde auch von Studierendenseite immer wieder positiv angemerkt – der sehr persönliche informelle schnelle Kommunikationsweg zu Lehrenden und dem Prorektor eine Möglichkeit, Verbesserungen im Lehramtgebot oder auch Änderungen im Lehrformat zu erreichen. Weiterhin konnten sich die Gutachteren davon überzeugen, dass die Studierenden von vielen Projekten mit verschiedenen Bildungseinrichtungen profitieren und hier didaktische Einblick in den elementaren sowie weiterführenden Musikunterricht erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge und Teilstudiengänge erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Einschlägig für Kombinationsstudiengang 01 und 02 und den Teilstudiengängen.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Hochschule ist insbesondere künstlerische bzw. musikalische Qualität von Anfang an das wohl wichtigste Anliegen der Musikhochschulausbildung. Im Zuge dessen wurden seit Sommer 2021 diverse Diskussionsrunden begleitet durch QM-Maßnahmen benannt, die für das Lehramt für mehr Durchlässigkeit und Kooperation zwischen den einzelnen Studienangeboten und Studiengängen sorgen sollen. Gemäß der Hochschule werden im landesweiten Arbeitskreis Musikhochschule und Musikschule, in dem fünf Musikschulleiter sowie je ein hauptamtlicher Vertreter der fünf Musikhochschulen in Baden-Württemberg vertreten sind, regelmäßig die Anforderungen an Studium, Lehre und Forschung im Kontext der musikschulpraktischen Arbeit thematisiert. Dabei werden Impulse zur Weiterentwicklung des Lehrangebots weitergegeben und das angestrehte Kompetenzspektrum diskutiert.

Studienstruktur und Inhalt beider Studiengänge orientieren sich an der Rechtsverordnung des

Kultusministeriums Baden-Württemberg über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge vom 27.04.2015, gültig ab 01.08.2015. Den ländergemeinsamen Anforderungen für lehrerbildende Studienprogramme (Standards in den Bildungswissenschaften, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) wird weiterhin entsprochen. Detaillierte Informationen enthalten die Modulbeschreibungen.

Die Studiengänge integrieren künstlerische, wissenschaftliche, bildungswissenschaftliche Inhalte und fachdidaktische Anforderungen. Über die schulpraktischen Studien, die sowohl in den Bachelor- als auch in den Masterkombinationsstudiengang integriert sind, erhalten die Studierenden einen Einblick in den schulischen Alltag. Die Ausbildung an der Hochschule Trossingen erfolgt für das Lehramt an Gymnasien sowie einer Gesamtschule. Die für das Lehramt erforderlichen bildungswissenschaftlichen Inhalte werden von der Universität Konstanz und der Eberhard Karls Universität Tübingen angeboten. Es bestehen entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die einschlägigen Vorgaben zur Lehrer:innenbildung über den Aufbau des Studienplans bei beiden Kombinationsstudiengängen eingehalten werden. Die grundsätzliche Überarbeitung der Studiengänge sowie Teilstudiengänge ist laut Gutachtenden innovativ. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die neuen Lehramtsstudierenden im WS 2025/2026 von den Anpassungen profitieren werden. Die Ausgestaltung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften für die Qualifizierung der Lehramtsstudiengänge sowie deren Didaktik sind nach den geltenden ländergemeinsamen und länderspezifischen Vorgaben, hier die des Landes Baden-Württemberg, durch die Studienpläne und Modulbeschreibungen ausführlich dargestellt. Ein integratives Studium von Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften ist durch die Kooperationen der HfM mit zwei verschiedenen Universitäten gegeben. Verschiedene Angebote an schulpraktischen Studien sind Bestandteil des Lehrangebots und im Studienverlauf fest integriert. Durch eigene Studienverlaufspläne sind die Studiengänge eindeutig von anderen Studiengängen unterschieden und ausdifferenziert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil das Qualitätsmanagement mit seinen regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfungen der Studiengänge und Teilstudiengänge, mit der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen sowie mit der Überprüfung des Erfolgs auf Hochschulebene erfolgt.

Studiengangsübergreifender Sachstand

Das QM-Handbuch der Hochschule für Musik Trossingen bildet das Selbstverständnis und die Ziele sowie damit verbundene Prozesse und Zuständigkeiten im Kontext des Qualitätsmanagements ab und wird regelmäßig aktualisiert. Laut Hochschule orientiert sie sich in der Weiterentwicklung ihres QM-Konzepts an national und auch international geltenden Standards für Musikhochschulen. Der Evaluationsrat bildet entsprechend § 3 der Evaluationssatzung der HfM Trossingen vom 15. Juli 2020 das zentrale Organ für die Konzeption, Durchführung und Auswertung von Evaluationen. Dieser tagt mindestens zweimal pro Semester und kann weitere Hochschulmitglieder beratend einbeziehen. Die Mitglieder sind zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweiligen Personen. Der Evaluationsrat setzt sich aus Vertretern der folgenden Gruppen zusammen: a) Senat (aus der Gruppe der Professoren oder des akademischen Mittelbaus) b) Studienkommission (Allgemein oder Lehramt) c) Personalrat d) Gleichstellungsbeauftragte e) AStA f) Koordinator:in Evaluationssatzung der Gremien der HfM sowie eine:r Koordinator:in. Der:Die Koordinator:in wird vom Rektorat bestimmt, ist jedoch nicht Mitglied des Rektorats. Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Gremien bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Koordinator führt die Geschäfte des Evaluationsrates. Er ist für die Einberufung, Durchführung und Dokumentation der Sitzungen sowie für die Organisation der Evaluationen sowie Korrespondenz mit beauftragten Dienstleistern im Rahmen der Evaluation verantwortlich. Der Koordinator berichtet dem Rektorat regelmäßig unter Einhaltung des Datenschutzes und unter Wahrung der Anonymität im Rahmen der Evaluationen.

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen führt Evaluationen durch in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Studium und Lehre, Förderung des künstlerischen Nachwuchses, Projekte und Kooperationen, administrative Dienstleistungen sowie Durchsetzung der Chancengleichheit und Gleichstellung nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung. Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen (§ 1 Abs. 3 Evaluationssatzung).

Die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten (QE) obliegt laut Hochschule liegt zunächst in der Verantwortung der Lehrenden und wird von den Studienkommissionen koordiniert (in denen alle Fachgruppen sowie die Studierenden vertreten sind). Die inhaltliche Gestaltung und Optimierung des Studienangebotes ist entlang des Leitbildes der Hochschule, das Leitbild der Lehre, der landesrechtlichen Vorgaben (Akkreditierungs-verordnung) sowie auf der Basis von Evaluationsergebnissen und der jeweils aktuellen Struktur- und Entwicklungsplanung der HfM Trossingen vorzunehmen. Der Prorektor für Studium, Lehre und Forschung steht während des Prozesses beratend zur Seite. Zur Bündelung und Unterstützung einer Fokussierung und transparenten Abstimmung von Strukturen und Inhalten, werden zentrale Austauschformate (Forum Hochschulentwicklung und Klausurtage) durch die Bologna AG vorbereitet und durchgeführt. Die HfM Tros-

singen sieht sich in der Aufgabe, bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Studiengänge – grundständig wie konsekutiv – anzubieten und orientiert sich bei deren Entwicklung und Weiterentwicklung an der Kategorisierung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Laut Hochschule pflegen die Hochschulleitung und Studienkommissionsleitung einen intensiven Austausch mit dem Kollegium und mit Studierenden zum Studienerfolg und der Weiterentwicklung der Studiengänge. In jedem Semester finden vier Sitzungen der Studienkommission Lehramt statt, in der Fragen der Studiengangsentwicklung diskutiert werden. In der Studienkommission Lehramt sind vier von zehn Mitgliedern stimmberechtigte Studierende. Die Ausarbeitung von Vorschlägen wird von dort in Ad Hoc-Arbeitsgruppen überwiesen, deren Arbeitsergebnisse in der Studienkommission diskutiert und beschlossen werden. Auch die Überarbeitung des Studienmodells 2021 zu 2025 stellte einen partizipativen Prozess dar, der durch die Studienkommission im Einvernehmen geführt wurde. Zudem finden durch den Evaluationsrat der Hochschule regelmäßige Erhebungen zu den Studienbedingungen statt, deren Ergebnisse in die Studienkommission zur Diskussion zurückgespiegelt werden. Seit dem Jahr 2024 hat die Hochschulleitung eine neue Form der Evaluation von Lehrveranstaltungen eingeführt, bei der einzelne Veranstaltungen im Rotationsprinzip intensiv evaluiert werden. Das Qualitätsmanagement der HfM Trossingen ist insgesamt als kontinuierlicher zyklischer Prozess konzipiert und implementiert und folgt mit seinen Aktivitäten und Teilprozessen insgesamt dem „Student-Life-Cycle“. Eine Orientierung am Kernprozess „Studienverlauf“ ermöglicht eine integrierte Gesamtschau aller Aktivitäten und zeitlich-strukturellen Logiken. Dabei können QM-Aktivitäten auch Übergänge und deren Gestaltung in den Blick nehmen. Hierzu zählen insbesondere der Studieneinstieg sowie den Übergang in den Beruf. Die Qualität von Studiengängen an der HfM Trossingen wird durch externe Begutachtungsverfahren gesichert. Die Beauftragung externer Gutachter:innen oder Dienstleister im Rahmen von Fremdevaluationen erfolgt in Abstimmung von Evaluationsrat und Rektorat. Die Hochschule ist aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen (Studienakkreditierungsverordnung) und den Studienstrukturen in den kommenden Jahren gefordert, die Studienangebote strukturell neu aufzustellen. Die damit verbundenen Zielsetzungen und Maßnahmen sind im Struktur- und Entwicklungsplan 2022-26 (Kapitel 4 und Kapitel 5) ausführlich dargelegt. Hauptverantwortlich laut QM-Handbuch für den Ablauf der Verfahren ist die Bologna AG unter Koordination des Prorektors für Studium, Lehre und Forschung. Die Studienkommissionen sowie die Studierenden- und Prüfungsverwaltung unterstützen bei der Organisation der Akkreditierung und insbesondere bei der Erstellung des Selbstberichts.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die HfM umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unternimmt. Es findet ein regelmäßiges Monitoring unter Beteili-

gung der Studierenden statt. Das an Musikhochschulen aufgrund des hohen Anteils von Einzelunterricht übliche engere Vertrauensverhältnis und dem üblichen direkteren Weg des Feedbacks zwischen Studierenden und Lehrenden ist auch hier gegeben. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Lehramtsstudierenden an einer regelmäßigeren quantitativen Evaluation (neben den informellen und qualitativen Evaluationen) interessiert sind und dabei sollten auch Alumni einbezogen werden. Die Gutachtenden empfehlen daher, über das sehr gute informelle Feedbackverfahren hinaus, regelmäßige quantitative Evaluationen im Lehramtstudium voranzutreiben trotz der kleinen Kohorten. Die Hochschule gab während der Gespräche an, dass ein Alumni-Netzwerk in Planung ist. Weiterhin konnten die Gutachtenden feststellen, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und dass diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge und Teilstudiengänge genutzt werden. Alle Ergebnisse sind in die Überarbeitung des Lehramts an der HfM mit eingeflossen. Sämtliche Beteiligte werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Die Studierenden und Absolvent:innen konnten im Gespräch bestätigen, dass das studentische Feedback regelmäßig in geeignete Maßnahmen einfließen. Ein geschlossener Regelkreis ist offensichtlich gegeben. Im Rahmen der Stellungnahme informiert die Hochschule über aktuelle und geplante Befragungs- und Evaluationsmaßnahmen: Der AStA der Hochschule hat erste Ergebnisse einer eigenen Studierendenbefragung vorgestellt. Die im Dezember 2024 gestartete Alumni-Befragung wird derzeit ausgeweitet. Zudem plant das Gleichstellungsteam eine Befragung zum Thema Machtmissbrauch, deren Start im laufenden Sommersemester vorgesehen ist. Der EvaRat diskutiert aktuell weitere Formate zur Lehrevaluation. Die Gutachtenden begrüßen die Entwicklungen der Hochschule in diesem Bereich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte quantitative Evaluationen mit den unterschiedlichen Stakeholdern (Alumni, Studierenden) durchführen, auswerten sowie veröffentlichen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit in besonderen Lebenslagen auf Ebene der Hochschule umgesetzt werden.

a) Studiengangsübergreifender Sachstand

Neben der Beachtung des Artikel 3 des Grundgesetzes verfolgt die Hochschule ein partnerschaftliches, freundliches und faires Verhalten am Arbeits- und Studienplatz.

Zur Erleichterung des Studiums mit Elternpflichten werden für alle Studierenden Möglichkeiten der organisatorischen Form „Teilzeit“ angeboten. Die BA- und MA-Studiengänge erlauben prinzipiell eine flexiblere Gestaltung individueller Studienverläufe. Dies bietet die Möglichkeit flexibler Studienverläufe, wie sie Studierende mit Elternpflichten benötigen. Darüber hinaus können Pflichtmodule zeitlich individuell belegt werden, auch wenn diese Verlaufsformen ggf. vom normalen Studienplan abweichen.

Die Hochschule ermöglicht zudem Quereinstiege ins Studium nach Familienphasen. Sie unterstützt Maßnahmen, die während der Inanspruchnahme der Elternzeit eine Aufrechterhaltung und Anbindung an die Hochschule gewährleisten und den Bedürfnissen familiärer Situationen entgegenkommen. Neben einer wöchentlichen Krabbelgruppe zur Unterstützung in der Kinderbetreuung bietet die Hochschule zudem einen Wickelraum.

Des Weiteren gelang es, über die Gleichstellungsbeauftragten eine Vernetzung der „Hochschulangehörigen mit Kind“ herzustellen, ein Netzwerk, das sich inzwischen als Anlaufstelle etabliert hat. Mit der Stadt Trossingen besteht ein Abkommen, dass bei Prüfungen oder in Notfällen Mitglieder der Hochschule ihre Kinder kurzfristig für Stunden oder tageweise in den Kinderbetreuungsstätten der Stadt unterbringen können. Dieses Angebot der Stadt wurde auch bereits erfolgreich in Anspruch genommen, die Kosten hierfür übernahm die Hochschule.

Über den Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen wurde zudem ein Programm aufgelegt, durch das Studierende mit Kind einen finanziellen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten erhalten. Auch dieses Angebot wird laut Hochschule regelmäßig in Anspruch genommen und überzeugt durch seine unkomplizierte Handhabung. Das Gleichstellungsbüro der Hochschule führt überdies regelmäßig mit dem AStA abgestimmte Veranstaltungen und Informationskampagnen durch, so z.B. die Thementage „Macht-Selbst-Balance“ oder „Nein zu sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing“. Diese sollen helfen, die Studierenden zu sensibilisieren für die Wahrnehmung ihrer Gleichstellungsrechte und für die Inanspruchnahme von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit innerhalb ihres Studiums und des Hochschulalltags. Das Gleichstellungsbüro ist über Open Door Termin oder per Mail erreichbar, welche auf der Website veröffentlicht sind. Insgesamt umfasst sein Aufgabengebiet folgendes: Vertrauliche Erstgespräche für alle Hochschulangehörigen in Fällen sexueller Diskriminierung, Belästigung oder Machtmissbrauch, Durchsetzung der Chancengleichheit aller Geschlechter und die Beseitigung von Nachteilen für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen sowie Schutz vor Diskriminierungen aufgrund rassistischer, ethnischer, religiöser oder weltanschaulicher Gründe. Des Weiteren hat die Hochschule eine Gleichstellungskommission- diese besteht aus Lehrkräften, Studierenden und der Vertretung der Gleichstellung. Sie treffen sich 1x pro Semester und befassen sich gemeinsam mit Fragen der Gleichstellung

und Antidiskriminierung. Weiterführende Links sowie Zusatzmaterial (Leitfäden bei Diskriminierung in drei Sprachen) sind online²⁰ für alle Hochschulangehörigen zugänglich.

Im Hinblick auf den Nachteilsausgleich werden diese in der Rahmen- Studien und Prüfungsordnungen geregelt (§ 25 Mutterschutz, Elternzeiten sowie § 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung). Es kann ein Antrag für einen Nachteilsausgleich eine individuelle Prüfung und Anpassung der Prüfungsgegebenheiten beantragt werden. Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen steht für Beratungen zur Verfügung und vermittelt im Bedarfsfall auch zwischen Lehrenden und Studierenden.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte und Programme der Hochschule in diesem Bereich sind nach Ansicht der Gutachtenden überzeugend. Die Hochschule besitzt ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren gleichermaßen von den unterstützenden Angeboten der Hochschule. Die Gutachtenden konnten sich sowohl durch die Sichtung diesbezüglicher Dokumente als auch im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen und Studierenden bzw. Absolvent:innen davon überzeugen, dass diese im Fachbereich auch umgesetzt werden. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch weiterhin, dass sie sich bei Bedarf jederzeit an die jeweiligen Ansprechpersonen wenden können und der Fachbereich die Studierenden mit ihren individuellen Voraussetzungen und Lebenssituationen gezielt fördert und individuell unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge und Teilstudiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Einschlägig für die Kombinationsstudiengänge 01 und 02

²⁰ <https://www.hfm-trossingen.de/infothek/gleichstellung>

Die Dokumentation und Bewertung der Studiengänge erfolgt studienübergreifend, da Kooperationen einheitlich für beide Kombinationsstudiengänge gelten und ausgestaltet sind.

a) Studiengangsübergreifender Sachstand

Das mit den Partneruniversitäten (Universität Tübingen und Universität Konstanz) in Kooperationsverträgen abgestimmte Studienangebot im Bereich Gymnasiallehramt bietet laut Hochschule Menschen ein breites und nach den individuellen Wünschen anpassbares Studienangebot für das Berufsbild Lehrerin oder Lehrer an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule. Die Hochschule für Musik Trossingen bietet neben dem bereits aufgezeigten Profil des Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik, welches als zweites Fach oder als Erweiterungsfach studiert werden kann) diverse Möglichkeiten, die Studieninhalte entsprechend den eigenen Vorstellungen gestalten und vertiefen zu können. Besonders ist dabei auch die Verteilung des Punkte-Proporz über den Studiengangsverlauf, der einerseits sicherstellt, dass die Teilstudiengänge parallel studiert werden können, und andererseits Möglichkeiten einer zeitlichen Konzentration auf einen Studienstandort in einzelnen Studienabschnitten bietet. Innerhalb des Studiengangs Gymnasiallehramt können so beispielsweise individuelle Profilbildungen im Bereich Chor- oder Orchesterleitung, Instrumentalspiel, Gesang etc. angestrebt und umgesetzt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Lehramtsstudiengänge werden die fachdidaktischen, fach- bzw. bildungswissenschaftlichen Studiengangsinhalte im Rahmen von Kooperation mit den Universitäten Tübingen, Konstanz angemessen angeboten. Für die Betreuung der Studierenden sind die Zuständigkeiten auf beiden Seiten definiert und entsprechende Verantwortliche benannt. Zudem findet eine wechselseitige Kommunikation der Lehrenden aller beteiligten Hochschulen statt, sodass qualitätssichernde Abstimmungsprozesse gewährleistet sind. Das Gutachtendengremium hat keinen Zweifel an einem funktionierenden kollegialen Austausch der Lehrenden aller beteiligten Fakultäten. Die Gutachtenden konnten sich von der Kooperationsfähigkeit der HfM überzeugen und feststellen, dass alle relevanten Sachverhalte (bspw. Art und Umfang der Kooperation) in den Kooperationsverträgen transparent geregelt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge und Teilstudiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufskademien [§ 21 MRVO](#)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung an der Staatlichen Hochschule Trossingen hat am 11.2.2025 und 12.2.2025 stattgefunden. Ein:e Gutachter:in wurde hybrid zugeschaltet. Die Hochschule hat alle technischen Vorkehrungen getroffen, um den:die Gutachter:in zu beteiligen. EVALAG hat einen ZOOM-Link zur Verfügung gestellt.²¹ Des Weiteren nahm eine Vertretung der für das Schulwesen obersten Landesbehörde – dem Ministerium für Kultus, Jugend war und Sport Baden-Württemberg – an dem Verfahren (Begehung) teil und stimmt den Gutachten sowie der Akkreditierungsempfehlung uneingeschränkt zu. Dem Antrag auf Genehmigung der Bündelzusammensetzung wurde durch den Akkreditierungsrat mit Bescheid vom 09.10.2024 entsprochen. Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 12.05.2025, am 13.05.2025 und am 14.05.2025 die folgenden Unterlagen ein- bzw nachgereicht:

- Aktuelle Maßnahmen und Planungen im Bereich Evaluation
- Stellungnahme
- Aktualisierte Modulhandbücher
- Diploma Supplement (englisch/deutsch) für alle Kombinationsstudiengänge

Auf Grundlage der Nachreichungen und der Stellungnahmen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden Auflagen für alle Kombinationsstudiengänge sowie Teilstudiengänge im Prüfbericht gestrichen:

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Hochschule muss die relevanten Dokumente in der aktuell gültigen Fassung vorlegen: Englische und deutsche Version des Diploma Supplement (Fassung von 2018) mit der prozentualen Notenverteilung (Punkt 4.4 DS).

Die Hochschule hat die aktuelle Version des Diploma Supplement am 15.10.2023 eingereicht.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Hochschule muss in den Modulhandbüchern im Hinblick auf die schriftlichen Prüfungen, teilweise mündlichen Prüfungen sowie die Anfertigung von Mappen die Dauer (Bearbeitungszeit) und die Inhalte der Prüfungen ergänzen.

²¹ Aufgrund persönlicher Terminverschiebung einer Person aus dem Gutachtendengremium war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform ZOOM genutzt. Zwischen EVALAG und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche, während der Video-Konferenzen, wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme überarbeitete Modulhandbücher eingereicht und diese vollständig ergänzt.

Auf Grundlage der Nachreicherungen und der Stellungnahmen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und folgende Auflagen/Empfehlungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für alle Kombinationsstudiengänge und Teilstudiengänge gestrichen.

Curriculum § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 MRVO):

Die angestrebten Lernergebnisse und die Studieninhalte im Modulhandbuch müssen in der Formulierung klar unterschieden und präzisiert werden. Zudem müssen die Formulierungen im Sinne der Verständlichkeit und Vereinheitlichung harmonisiert werden.

Das Modulhandbuch muss stringent überarbeitet werden, um Inkonsistenzen zu beseitigen, den formalen Anforderungen zu entsprechen (Rechtschreibung) sowie einheitliche und sachlich richtige Begrifflichkeiten (beispielsweise Ersetzung von LP durch LP-Punkte oder LP) verwenden.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule überarbeitete Modulhandbücher eingereicht, die insgesamt redaktionell überarbeitet wurden. Weiterhin wurden insbesondere die Lernergebnisse und die Studieninhalte klar voneinander getrennt dargestellt.

Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO)

Die Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung muss im Hinblick auf die Ausweisung bzw. inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsleistung „Portfolio“, welche als Prüfungsleistung im Modulhandbuch hinterlegt ist, überarbeitet werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der überarbeiteten Modulhandbücher die Prüfungsart „Portfolio“ durch die Prüfungsform „Mappe“ ersetzt, daher entfallen die Anpassungen in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung.

Die Hochschule sollte die Gewichtung der Credit Points für Teilprüfungsleistungen innerhalb von Modulen aus Gründen der Transparenz ebenfalls als prozentuale Gewichtung im Modulhandbuch angeben.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme überarbeitete Modulhandbücher eingereicht, die eine Gewichtung der Teilprüfungsleistungen im Modulhandbuch ausweisen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Univ.-Prof. Dr. phil. Daniel Mark Eberhard, Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Prof. Joachim Ullrich, Professur für Jazz-Komposition und Ensembleleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Klaus Ernst, stellvertretender Schulleiter Gymnasium Nepomucenum Rietberg

- c) Studierende / Studierender

Viviane Hammermüller, Lehramtsstudium an der Hochschule für Musik Würzburg

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Ulrike Heller, Vertreterin Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Laut Angaben in der Stellungnahme der Hochschule vom 13.05.2025 stehen keine Datenblätter zu allen oben aufgeführten Kombinationsstudiengängen (01/02) sowie zu den Teilstudiengängen (01/02) zur Verfügung, da diese nicht an Musikhochschulen erhoben werden. Aufgrund der geringen Größe der Hochschule, werden die in der Tabelle vorgesehenen Zahlen nur aggregiert für den jeweiligen Abschluss über alle Studiengänge erfasst. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: „Hinsichtlich der Angaben zu den Kapazitäten und Studierendenzahlen ist zu ergänzen, dass ein amtlicher Beleg für diese Zahlen nicht zu erbringen ist, da die Statistik zu den Absolvent:innen der Studierenden in den Studiengängen „Staatsexamen“ bis einschließlich 2024 von den Landes-Lehrer-Prüfungssämlern geführt wurden und diese nicht vorliegen. Daher beziehen sich die Angaben auf den Abschluss des jeweiligen Teilstudiengangs des Musik bzw. Verbreiterungsfach an der Hochschule für Musik Trossingen.“ Des Weiteren verweist die Hochschule darauf, dass über die Notenverteilung, Studiendauer und Abschlussquoten in der Hochschule keine statistische Erfassung auf der Ebene der einzelnen Studiengänge betrieben werden.

Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang 01 Gymnasiallehramt Musik (Bachelor of Music)

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Teilstudiengang 01 Musik einschließlich Bildungswissenschaften

STIFTUNG
Akreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Teilstudiengang 02 Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.08.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	30.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	11.02.2025 und 12.02.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Lehrende, Wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamte Hochschule inklusive Überräume, Konzertsaal, Seminarräume

Kombinationsstudiengang 01 und 02 sowie Teilstudiengänge 01 und 02

Erstakkreditiert am:	Von 01.10.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	EVALAG
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	EVALAG
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Maturiveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)